

I.1 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2732-371 „Rögnitzniederung“ erfolgte durch Veröffentlichungen im Internet, Anschreiben wesentlicher Akteure und Einzelabstimmungen mit Landnutzern und Unterhaltungspflichtigen der Gewässer.

In der nachfolgenden Tab. 1 sind alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sowie Abstimmungstermine, die im Zuge des Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses durchgeführt wurden, aufgeführt. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind in Protokollen festgehalten und liegen dieser Dokumentation als Anhang bei.

Der jeweilige Entwurf des Grundlagenteils und der Entwurf der Endfassung des Managementplanes wurden jeweils zeitnah mit der Fertigstellung auf der Internetseite des Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe (BRA SCH-ELB) der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nach Bekanntgabe des Planungsbeginns am 04.04.2017 bzw. 07.04.2017 und Veröffentlichung des Grundlagenteils am 07.04.2018 durch das BRA SCH-ELB als Verfahrensbeauftragter sind schriftliche Hinweise vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM), vom Bergamt Stralsund, Landesanglerverband M-V e.V. (LAV MV), vom Wasser- und Bodenverband Untere Elde (WBV Untere Elde), vom Forstamt Kaliß (FoA Kaliß), vom Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV), von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), von der Stadt Lübbtheen, vom Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA) und vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eingegangen. Zum Entwurf des Managementplanes haben das AfRL WM, das Bergamt Stralsund, das FoA Kaliß, der Landkreis Ludwigslust-Parchim, das WSA Lauenburg, das StALU WM sowie Eigentümer und Flächennutzer eine Stellungnahme abgegeben.

In Tab. 2 sind die Berücksichtigung der Hinweise sowie die Abwägung der Stellungnahmen zum GGB „Rögnitzniederung“ (DE 2732-371) dokumentiert.

Tab. 1: Beteiligungsprozess

Art der Beteiligung / Abstimmung	Beteiligte	Termin / Datum	Ort
Bekanntgabe zum Planungsaufakt (Schreiben siehe Anhang)	breite Öffentlichkeit und TÖBs	04.04.2017 07.04.2017 / 19.05.2017 07.04.2017	Homepage Stadt Lübbtheen Anschreiben TÖB Homepage des BRA SCHELB
Prüfung Grundlagenteil	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Referat NATURA 2000	05.04.2018	per Mail
Veröffentlichung des Grundlagenteils im Internet	breite Öffentlichkeit	07.04.2018	Homepage des BRA SCHELB
Anschreiben TÖB mit Entwurf Grundlagenteil auf CD	- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur- und Umweltschutz - Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Kaliß - Wasser- und Bodenverband Untere Elde	20.04.2018	per Anschreiben

Art der Beteiligung / Abstimmung	Beteiligte	Termin / Datum	Ort
	<ul style="list-style-type: none"> - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg - NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich I - NDUV – Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband 		
Abstimmung mit Wasser und Bodenverband Untere Elde (WBV)	WBV BRA SCHELB Flächenagentur M-V	10.09.2018	Geschäftsstelle WBV in Ludwigslust
Abstimmung mit Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV)	NDUV BRA SCHELB Flächenagentur M-V	10.09.2018	Geschäftsstelle NDUV in Neuhaus
Abstimmung mit Agrarbetrieb	Geschäftsführer Agrarbetrieb BRA SCHELB Flächenagentur M-V	10.09.2018	Betriebssitz des Agrarbetriebes
Abstimmung mit Waldeigentümer Kuhbruch	Waldeigentümer BRA SCHELB Flächenagentur M-V	10.09.2018	in Neustadt-Glewe
Abstimmung mit Revierleiterin Lübtheen (befördert den Privatwald)	Revierleiterin Forstamt Kaliß BRA SCHELB Flächenagentur M-V	23.10.2018	im Kuhbruch
Veröffentlichung des Managementplan-Entwurfs im Internet	breite Öffentlichkeit	23.10.2018 mit Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 16.11.2018	Homepage des BRASCHEL B
Anschreiben TÖB mit Entwurf MP auf CD sowie Bekanntgabe der Veröffentlichung des Entwurfs im Internet	23 Adressaten	23.10.2018	per Anschreiben
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs	breite Öffentlichkeit	23.10.2018 30.10.2018	Homepage der Stadt Lübtheen im „Elbe-Express“
Prüfung Entwurf MP	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Referat NATURA 2000	07.11.2018	per Mail
Bestätigung des Managementplans	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	17.12.2018	per Schreiben
Veröffentlichung des bestätigten Managementplans	breite Öffentlichkeit	19.12.2018	Homepage des BRASCHEL B

Tab. 2: Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens zum Gebiet DE 2732-371

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Träger öffentlicher Belange				
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) vom 16.07.2017, per Mail		Für die o.g. Managementplanungen gebe ich folgende Hinweise: Derzeit gelten für die Planungsregion Westmecklenburg die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM) und des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP). Beide Programme stehen im Rang einer Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Die raumordnerischen Festlegungen für den Bereich des GGB sind in Kap. I.1.2.10 des MP aufgeführt.
1.1			Die Ziele der Raumordnung (in textlicher Form als Programmsätze oder in kartographischer Form als Vorranggebiete) sind abschließend abgewogen (§ 4 Abs. 8 LPIG) und strikt zu beachten (§ 5 Abs. 1 LPIG). Die Grundsätze (in textlicher Form als Programmsätze oder in kartographischer Form als Vorbehaltsgebiete) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 LPIG).	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Managementplanes beachtet.	
1.2			Ich weise darauf hin, dass gemäß § 20 Abs. 1 LPIG die Träger der öffentlichen Verwaltung die wesentlichen raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich der zuständigen Raumordnungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das AfRL WM wurde im Rahmen des Verfahrens weiter beteiligt.	
1.3			Teilfortschreibung des RREP WM	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.	
1.4		Gegenwärtig erfolgt die Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie, einschließlich der Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung ist erfolgt. Derzeit wird die Abwägung der eingebrachten Hinweise und Anregungen durchgeführt. Näheres zu den geplanten Eignungsgebieten können Sie der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg entnehmen (http://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/start/)	Im Bereich des GGB sind keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen.		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
1.5			<p><http://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/start/>).</p> <p>Managementplanung und die Einbeziehung der Raumordnung</p> <p>Als verfahrensführende Behörde ist es nach hiesiger Auffassung die Aufgabe des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, die Festlegungen des RREP WM sowie des LEP auszuwerten und die dort niedergelegten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zur Basis der Managementplanung zu machen und dort einfließen zu lassen. Soweit erforderlich sind wir gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erhaltungsziele und Maßnahmen des MP stehen den Zielen und Grundsätzen des RREP WM und des LEP nicht entgegen.</p>	Dies wurde in der Stellungnahme des AfRL WM vom 13.11.2018 im Zuge der raumordnerischen Bewertung bestätigt.
1.6			<p>Die raumordnerische Beurteilung eines Managementplanes kann seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erst dann erfolgen, wenn solche konkreten, räumlich abgrenzbaren und mit Maßnahmen unteretzten Managementpläne als Entwurf hier vorgelegt werden.</p>	<p>Das AfRL WM wurde im Rahmen des Verfahrens weiter beteiligt.</p>	
2	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM)</p> <p>vom 20.04.2018, per Mail</p>		<p>Für die Managementplanung gebe ich nachfolgende Hinweise:</p> <p>Derzeit gelten für die gesamte Planungsregion Westmecklenburg die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM). Das RREP WM steht im Rang einer Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	
2.1			<p>Die Ziele der Raumordnung (in textlicher Form als Programmsätze oder in kartografischer Form als Vorranggebiete) sind abschließend abgewogen (§ 4 Abs. 8 LPIG) und strikt zu beachten (§ 5 Abs. 1 LPIG). Die Grundsätze (in textlicher Form als Programmsätze oder in kartografischer Form als Vorbehaltsgebiete) und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 LPIG).</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	
2.2			<p>Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes ergeben sich aus den gutachterlichen Landschaftsrahmenplänen (§ 8 Abs. 3 LPIG). Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben die wesentlichen raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	
2.3					

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
2.4			Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich der zuständigen Raumordnungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 LPIG).		
			<u>Managementplanung und die Einbeziehung der Raumordnung</u>		
			Als verfahrensführende Behörde ist es nach hiesiger Auffassung Ihre Aufgabe, die Festlegungen des RREP WM sowie des LEP auszuwerten und die dort niedergelegten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zur Basis der Managementplanung zu machen und dort einfließen zu lassen. Soweit erforderlich sind wir gern bereit, Sie dabei zu unterstützen.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.	Die das Gebiet betreffenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind als eigenes Kapitel (1.1.2.10) im Grundlagenteil des MP aufgeführt.
2.5			Es wird explizit auf Pkt. 4.5 (2) Z LEP M-V und Pkt. 6.1 (8) Z LEP M-V verweisen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. 4.5 (2) Z LEP M-V). Die Wertzahlen für Ackerland (Ackerzahl) und Grünland (Grünlandzahl) werden bei den zuständigen Katasterämtern als Klassenflächen gem. § 5 Bodenschätzungsgesetz geführt. Gem. 6.1 (8) Z LEP M-V sind in den NATURA 2000-Gebieten in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen.	Der Pkt. 4.5 (2) Z LEP M-V trifft hier nicht zu, da gemäß Bodenschätzung im Gebiet maximal die Wertzahl 42 vorkommt. Der Pkt. 6.1 (8) Z LEP wurde beachtet, in dem die Maßnahmen abgestimmt wurden und zudem der Entwurf des MP auf der Homepage des BRA mit der Möglichkeit der Stellungnahme veröffentlicht wurde.	
2.6			Die raumordnerische Beurteilung eines Managementplanes kann seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erst dann erfolgen, wenn solche konkreten, räumlich abgrenzbaren und mit Maßnahmen unteretzten Managementpläne als Entwurf hier vorgelegt werden.	Wurde zur Kenntnis genommen.	Das AfRL WM wurde im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfs der Endfassung erneut beteiligt.
3 3.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) vom 13.11.2018		Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
3.2			<p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Mit dem Entwurf des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Rögnitzniederung“ (DE 2732-371) beabsichtigt das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Natura 2000-Gebietes.</p>	Entspricht den Aussagen im MP.	
3.3			<p>Das 582 ha große GGB befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim und umfasst das Verwaltungsgebiet der Stadt Lübtheen. Das GGB besteht aus zwei Teilgebieten. Das größere Teilgebiet liegt in der Rögnitzniederung westlich Jessenitz. Nördlich davon liegt das kleinere Teilgebiet, die Togerwiesen bei Garlitz.</p>	Entspricht den Aussagen im MP.	
3.4			<p>Nach der naturräumlichen Gliederung ist das Gebiet in der Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“ verortet.</p>	Entspricht den Aussagen im MP.	
3.5			<p>Vorgesehen sind Erhaltungsmaßnahmen (Schutz und Pflege) und Maßnahmen für wünschenswerte Entwicklungen der Natur und Landschaft.</p>	Es ist keine Pflege als Erhaltungsmaßnahme in diesem MP vorgesehen.	Die dargestellten Erhaltungsmaßnahmen beinhalten ausschließlich den passiven Schutz.
3.6			<p>Zur Bewertung wurden ein Anschreiben mit kurzer Darstellung sowie ein Managementplan einschließlich zugehöriger Karten vorgelegt.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Für den Vorhabensstandort gelten laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM nachfolgende raumordnerische Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Hochwasserschutz (6.2 (1) Z LEP M-V), - Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (6) Z LEP M-V, 5.1 (4) Z RREP WM) - Vorbehaltsgelände Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (7) LEP M-V, 5.1 (5) RREP M-V), - Vorbehaltsgelände Tourismus (4.6 (4) LEP M-V), - Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM), 	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
3.7			<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz (5.3 (2) RREP M-V), - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V) und - Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (5.1.2 (4) RREP WM). <p>In den Natura 2000-Gebieten sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen (6.1.8 (Z) LEP M-V).</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird beachtet.	
3.8			<p>Nach dem Programmsatz 4.5 (2) (Z) RREP WM darf die landwirtschaftliche Fläche ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Eine Ziellanwendung erfolgt ab einer Flächengröße ab 5 ha. Gem. vorgelegtem Entwurf des Managementplans werden die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Sollte es jedoch zu einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart kommen, ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg erneut zu beteiligen und umgehend die Bodenwertzahl vorzulegen.</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird beachtet.	Hinweis: Die Bodenwertzahlen im Gebiet liegen gemäß Bodenschätzungsdaten im ALKIS alle unter der Wertzahl 50.
3.9			<p>Bewertungsergebnis Dem Entwurf des Managementplanes für das GGB „Rögnitzniederung“ (DE 2732-371) stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.</p>	Das positive Ergebnis der raumordnerischen und landschaftsplanerischen Bewertung wird zur Kenntnis genommen.	
3.10			<p>Abschließende Hinweise Die Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
4	Bergamt Stralsund vom 16.05.2017		<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>FFH-Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2732-371 „Rögnitzniederung“ im Bereich des Biosphärenreservates</p>		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
4.1	Anlage: Teilübersichtskarte 1:2000 Bohrung E Kaa 1/87		Flusslandschaft Elbe M-V		
4.2			Berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).	Wurde zur Kenntnis genommen.	
4.3			Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen vor.	Wurde zur Kenntnis genommen.	
4.4			<u>Hinweis:</u> Angrenzend an das FFH-Gebiet befindet sich eine verfüllte und verwaehrte Erdöl-Erdgasbohrung „E Kaa 1/87 (Kaarssen)“ mit einer Teufe von 5.150 m (siehe Teilübersichtskarte). Eine Überbauung in einem Umkreis von 15 m ist auszuschließen. Der Bohransatzpunkt hat folgende Koordinaten nach Gauß-Krüger-Abbildung, bezogen auf den Erdellipsoid von Bessel (3° Streifensystem, 4. Streifen): Hochwert: 5903654,8 Rechtswert: 4437541,5 Falls Sie weitere Fragen zur Bohrung haben, wenden Sie sich bitte an die ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49803 Lingen.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Erdöl-Erdgasbohrung außerhalb des GGB sowie das Überbauungsverbot im Umkreis von 15 m sind für den MP nicht relevant.	
5.1	Bergamt Stralsund vom 20.11.2018		Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Wurde zur Kenntnis genommen.	
5.2			die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme FFH-Managementplan DE 2732-371 „Rögnitzniederung“ berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
5.3			Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
			Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
6.4			Des Weiteren fordern wir eine gemeinsame Abstimmung und Erarbeitung eines neuen Gewässerunterhaltungsplans Rögnitz unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen.	Die Aufstellung des Gewässerunterhaltungsplans für die Rögnitz liegt im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) sowie des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (NDUV) bzw. des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).	
6.5			Abschließend möchten wir uns zum Thema Angeln im FFH-Gebiet „Rögnitzniederung“ äußern. Die im Schutzgebiet liegenden Gewässer sind für unsere Mitgliedsvereine von großer Bedeutung. Es hat in den zurückliegenden Jahren viele Gespräche und Verhandlungen hinsichtlich der Angelnutzungen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe gegeben. So wurden, wie Sie wissen, zahlreiche Kompromisse gefunden, die sowohl naturschutzfachlich als auch anglerisch angemessen und vertretbar sind. Die Angelvereine waren bereit, freiwillig auf angestammte traditionelle Angelgebiete zu verzichten, insbesondere auf solche, die naturschutzfachlich wertvoll sind. Diese Regelungen haben ihren Ausdruck in der Allgemeinverfügung zum Angel im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern gefunden. Daher appellieren wir an Sie, keine zusätzliche Naturschutzeinschränkungen („Ruhezonen“, „Angel-“, und „Betretungsverbote“) zu planen. Betrachten Sie uns als verlässlichen und sachkundigen Partner im Natur- und Gewässerschutz.	Aus der Defizitanalyse des MP ergibt sich nicht die Notwendigkeit, die Angelnutzung über die Regelungen in der Allgemeinverfügung hinaus weiter einzuschränken. Dementsprechend wurden auch keine diesbezüglichen Maßnahmen im MP aufgenommen.	
6.6			Wir möchten auch bei diesem FFH-Managementplanungsverfahren mitwirken und bitten um eine weitere Beteiligung. Für Gespräche und Konsultationen stehen Ihnen der Landesanglerverband M-V e.V. und unsere Mitgliedsvereine zur Verfügung.	Der LAV M-V wurde im Rahmen des Verfahrens weiter beteiligt. Wir bedanken uns für das Gesprächsangebot, das wir gerne annehmen.	Wir beabsichtigen, im Zuge der Maßnahmenumsetzung diesbezügliche Gespräche mit dem LAV M-V und seinem Mitgliedsverein vor Ort

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					zu führen.
7	Landesforst M-V Forstamt Kaliß vom 03.05.2017		für den Bereich des o.g. FFH-Gebietes besteht mit Wirkung vom 01.11.2009 ein Managementplan für den Teilbereich – Wald. Das Gebiet besteht zu 15 % aus Wald. Wald-Lebensraumtypen wurden nicht ermittelt.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
7.1			Im Zusammenhang mit geplanten Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Rögnitzniederung sind vorab hydrologische Gutachten zur Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf angrenzende bzw. im Gebiet befindliche Waldflächen unerlässlich. Hierzu zählen im südwestlichen Bereich der Niederung die „Volzrader Dickung“ und unmittelbar an die Togerwiesen angrenzend das „Gudower Holz“.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im Zuge der Maßnahmenumsetzung beachtet.	
7.2			Weiterhin befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Rögnitz und am Simmergraben zwei Erstaufforstungsflächen von insgesamt 6,87 ha Größe, welche im Jahr 1994/95 mit Fördermitteln begründet wurden.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
7.3			Laut Landeswaldgesetz haben Träger öffentlicher Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Die Forstbehörde ist bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung beachtet.	
7.4			Prognostizieren entsprechende Untersuchungen (Umweltverträglichkeitsgutachten) ein Absterben von Waldbäumen und –sträuchern auf einer zusammenhängenden Fläche ab 0,5 Hektar Größe, so liegt eine Nutzungsartenänderung nach § 15 Abs. 10 LWaldG vor. In diesen Fällen wird unabhängig von der Ausgangsbestockung ein Ausgleich des Waldverlustes durch Erstaufforstung im Verhältnis von 1:1 gefordert. Bei Renaturierungsprojekten kann Wald durch natürliche Sukzession auf bisher nicht als Wald genutzten Standorten entstehen, der auf Grundlage entsprechender Fachgutachten ggf. als Ausgleich mit angerechnet werden kann.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
7.5			Im Rahmen der weiteren Maßnahmenplanungen steht das Forstamt Kaliß als zuständige Forstbehörde gerne beratend zur Verfügung.	Wir bedanken uns für das Beratungsangebot.	
8	Landesforst M-V Forstamt Kaliß vom 22.05.2018 per Mail		eine PAG - Sitzung ist nicht notwendig. Ich möchte Sie bitten mir die Kartendarstellung Blatt 3 zu senden, das hat mit der CD nicht so richtig funktioniert.	Wurde zur Kenntnis genommen. Karte wurde am 25.05.2018 nochmal übergeben.	Im Anschreiben wurden die TÖBs gebeten, sich bis zum 09.05.18 zurückzumelden, wenn sie die Einberufung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) für erforderlich erachten.
9 9.1	Landesforst M-V Forstamt Kaliß vom 15.11.2018		Im Bereich der Rögnitzniederung sind umfangreiche Maßnahmen geplant die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen. Hier wird insbesondere der Verschluss von wasserführenden Gräben <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme Nr. 002-1 in den Togernwiesen • Maßnahme Nr. 030-1 bis 034-1 Kuhbruch im Süden des FFH-Gebietes und die Rückverlegung des Rögnitzdeiches Maßnahme Nr. 042-1 benannt.	Die in der Stellungnahme gemeinten wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen, die den Verschluss dieser Gräben vorsehen, tragen die Maßnahmen-Nr. 002-2 und 030-2 bis 034-2.	Die Maßnahmen Nr. 002-1 und 030-1 bis 034-1 beinhalten lediglich, dass die hier seit Jahren eingestellte Gewässerunterhaltung zum Schutz der vorhandenen Habitate nicht wieder aufgenommen werden darf.
9.2			Vor Umsetzung ist ein hydrologisches Gutachten zu erbringen und der Forstbehörde vorzulegen (siehe Stellungnahme vom 28.04.2017).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
9.3			Das Gutachten soll Aussagen zum Umfang des Eingriffs und deren Auswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen enthalten. Bei den Entscheidungen die Wald betreffen sind die Belange der Allgemeinheit und die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer gegeneinander und Untereinander gerecht abzuwägen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
9.4			Erst nach Vorlage des Gutachtens können entsprechende Maßnahmen abgestimmt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
10	Landkreis Ludwigslust- Parchim		Entwürfe von Managementplänen für die FFH-Gebiete DE 2630-303 Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg DE 2833-306 Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
10.1	Fachdienst 68 – Natur, Wasser und Boden Fachgebiet Wasser und Boden vom 16.11.2018		DE 2732-371 Rögnitzniederung <u>Gewässer II. Ordnung / Grundwasser- und Bodenschutz</u> <u>Hinweise</u> Die im Zusammenhang mit den Managementplanungen vorgesehenen konkreten Maßnahmen sind im jeweiligen Planungsprozess mit den Eigentümern und wirtschaftlichen Nutzern der betroffenen Flächen (u. a. Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft) sowie mit den zuständigen Behörden, Ämtern (Städte und Gemeinden), Verbänden, Vereinen u. ä. abzustimmen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Hinweis: Als Entwicklungsmaßnahme sieht der MP eine bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung vor.
10.2			Es ist sicherzustellen, dass mit der Umsetzung der o. g. Managementplanungen die Gewässerunterhaltung an Gewässern I. / II. Ordnung auch weiterhin in der Form durchgeführt werden kann, dass keine negativen Auswirkungen auf das Abflussvermögen der Gewässer zu erwarten sind, und damit eine Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt wird.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
10.3			<u>Hochwasser</u> Die vorgetragenen Maßnahmen befinden sich Großteils in von Überschwemmungen gefährdeten Gebieten. Diese Flächen sind für den Hochwasserschutz von entscheidender Bedeutung, da sie als Retentionsflächen im Hochwasserfall dienen und als solche erhalten werden müssen. Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollten daher grundsätzlich auch mit den Belangen des Hochwasserschutzes in Einklang gebracht werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
10.4			Sofern die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Polder, etc.) in ihrer Funktion erhalten bleiben, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
10.5			Die Stellungnahme des StALU WM als Betreiber der Hochwasserschutzanlagen ist maßgebend zu berücksichtigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
11	Neuhauser Deich- und Unterhaltungs-		für die weitere ungehinderte Bewirtschaftung der Rögnitz und das notwendige Abflussvermögen müssen aus unserer Sicht bei der		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
11.1	verband (NDUV) vom 13.06.2017		oben angeführten Planung folgende Belange berücksichtigt werden: 1. Durch die gesamte Planung darf es zu keiner Einschränkung der Unterhaltungsintensität kommen, um das notwendige Abflussvermögen der Rögnitz, nach Ausführung der im Gutachten vom 29. April 2013 – ergänzt Dezember 2013 – Institut biota Bützow, aufgeführten Maßnahmen, auch weiterhin zu gewährleisten.	Der MP sieht keine Maßnahmen vor, die eine Unterhaltung der Rögnitz auszuschließen. Lediglich als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme wird innerhalb des MP die bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung formuliert.	Das zitierte hydraulische Gutachten aus dem Jahr 2013 legt dar, dass nur durch einen naturnahen Gewässerausbau die gewässer- und naturschutzfachlichen Zielstellungen erreicht werden können
11.2			2. Da der NDUV im Abschnitt der Rögnitz von der Straßenbrücke Laave-Jessenitz (km 11-410) bis zur OL Gudow (ca. km 5-300), laut entsprechender Vereinbarung mit Mecklenburg-Vorpommern, die Unterhaltungsarbeiten in beiden Uferbereichen durchführt, muss bei der oben angeführten Planung die durchgängige Befahrbarkeit des rechten Uferbereiches gewährleistet werden.	Der MP sieht keine Maßnahmen vor, die eine Befahrbarkeit der Uferbereiche der Rögnitz auszuschließen. Künftige Planungen und Umsetzungen von z.B. uferstrukturverbessernden Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen.	
12	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) vom 24.04.2017		bei der Managementplanung ist aus Sicht der SDW zu beachten, dass die Artenvielfalt häufig abhängig ist von der Bewirtschaftungsweise der Flächen. Eine extensive Bewirtschaftung kann eine größere Artenvielfalt zur Folge haben als eine gänzliche Unterlassung. Weißstorch, Kranich, Schreiadler und Weihen z.B. sind auf gemähte Feuchtwiesen zur Nahrungssuche angewiesen. Feuchtwiesen sind selten gewordene Habitate und sollten daher weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Großflächige Verschilfung oder Vergrasung mit Hochgrasstauden bei unterlassener Mahd dieser Wiesen wirkt sich für diverse Arten negativ aus und würde aus Sicht der SDW eine Verschlechterung des Ist-Zustandes zur Folge haben.	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der MP verfolgt nicht das Ziel, die Bewirtschaftung von Wald- und Grünlandflächen im Gebiet zukünftig auszuschließen.	
13	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU WM) vom 10.05.2017		Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
13.1			<p>Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Von den Planungen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Die betroffenen Landwirte sind in die Managementplanung einzubeziehen. Die Nutzungsbeschränkungen durch die Maßnahmen können zu finanziellen Nachteilen für die dort wirtschaftenden Landwirte führen. Diese Nachteile sind auszugleichen. Weitere Bedenken und Anregungen können zum derzeitigen Stand der Planungen nicht geäußert werden.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und beachtet. Betroffene Landwirte wurden in Form von Abstimmungsgesprächen und der Möglichkeit der Stellungnahme in die Planung einbezogen. Dem BRA ist bewusst, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung ein finanzieller Ausgleich für Nutzungseinschränkungen zu leisten ist, soweit ein Ausgleich nicht durch freiwillige Vereinbarungen, durch Flächentausch oder auf andere Art und Weise möglich ist.</p>	<p>Mit dem Landwirtschaftsbetrieb, der als einziger im Bereich von Schutzmaßnahmen wirtschaftet, wurde über die allgemeine Beteiligung im Rahmen des Verfahrens hinaus ein persönliches Gespräch geführt. Weiterhin fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Landwirtschaftsbetrieb statt, der von den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen „Ackerumwandlung in Grünland“ betroffen ist.</p>
13.2			<p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich Teile des o.g. FFH-Gebietes im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) „Garlitz“ befinden. So sind die Teile der Gemarkungen Gudow und Garlitz an den Togerwiesen und die Teile der Gemarkung Gudow am restlichen viel größeren Schutzgebiet im Gebiet des BOV Garlitz enthalten.</p> <p>Die Regelungen von Eigentumsverhältnissen beinhaltet immer auch die Mitberücksichtigung von Nutzungsinteressen auch der Umweltverwaltungen.</p> <p>Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) des BOV Garlitz beabsichtigt im Gebiet des Verfahrens den Neubau einiger ländlicher Wege und anderer Infrastruktureinrichtungen ab 2018 vorzunehmen. Zu dem in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Ausgleich fasste der Vorstand der TG des BOV Garlitz am 25.10.2016 folgenden Beschluss:</p> <p>„Alle im Zuge der letzten Änderung des Maßnahmenplanes geplan-</p>	<p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die „Togerwiesenlösung“ wird aus Sicht des BRA SCHELB begrüßt. Inzwischen ist jedoch bekannt geworden, dass die naturschutzfachliche Kompensation für die genannten Infrastrukturmaßnahmen an anderer Stelle als den Togerwiesen erfolgen soll.</p>	

	1	2	3	4	5
Ifd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			<p>ten baulichen Infrastrukturmaßnahmen stellen einen sogenannten Eingriff in Natur und Landschaft nach den naturschutzfachlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes M-V dar. Nach Ausschöpfung aller möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist dafür ein sogenannter Ausgleich bzw. Ersatz zu erbringen.</p> <p>Um den Ausgleich nicht in Form von Heckenpflanzungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche erbringen zu müssen, was bisher der Regelfall war, möchte der Vorstand der TG des BOV Garlitz, Privateigentümern von Flächen in den sogenannten Togerwiesen Flächen von gleichem Wert im Bereich des BOV Garlitz außerhalb der Togerwiesen zum Tausch anbieten. Diese eben genannten, „dann frei werdenden“ Flächen sollen ins Eigentum des Landes M-V oder der Stiftung Umwelt und Naturschutz M-V übergehen. Sollte dieses Vorgehen scheitern, wird, vorbehaltlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung, neben einer Realkompensation der Erwerb von Ökopunkten als Ausgleich bzw. Ersatz vorgesehen. Als Realkompensation sollte zuerst eine Eichenbaumpflanzung an der östlichen Grenze des Grundstücks ██████ in der Flur 2 von Lübtheen auf einer Länge von ca. 400 m erfolgen. ██████ möchte diese Pflanzung ca. 5-6 m von der späteren Ackergrenze entfernt angeordnet wissen.</p> <p>Der „Togerwiesenlösung“ sollte der Vorrang gegeben werden. Erst wenn diese Ausgleichslösung scheitert oder nicht umfänglich genug ist, sollte der Erwerb von Ökopunkten und die eben geschilderte Realkompensation angewandt werden, wobei hier der Ökopunkt-lösung wiederum der Vorrang zu geben ist.“</p>		
13.3			<p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.</p>	Das Biosphärenreservat ist Verfahrensbeauftragter für diesen MP.	
13.4			<p>3.2 Wasser</p>		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
13.5			<p>Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe bereitet die FFH-Managementplanung für das FFH-Gebiet Rögnitzniederung vor.</p> <p>Bei der Rögnitz handelt es sich gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) um ein Gewässer erster Ordnung. Für diese bin ich gemäß § 63 Nr. 1 LWaG sowohl für die Unterhaltung als auch gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 für den Gewässerausbau zuständig. Des weiteren bin ich nach § 110 Abs. 2 LWaG technische Fachbehörde.</p> <p>Die Rögnitz bildet in diesem Bereich die Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem NDUV, dem Amt Neuhaus, dem Land Niedersachsen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur „Unterhaltung der zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern grenzbildenden Fließgewässer Sude, Rögnitz und Krainke“ wird die Rögnitz von Gudow bis zum Unterwasser der Brücke Laave durch den NDUV unterhalten. Dieser ist am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und der NDUV im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p>	
13.6			<p>Im Bereich des FFH-Gebietes zeigt sich seit geraumer Zeit ein vermindertes hydraulisches Leistungsvermögen der Rögnitz. Dieses hat bereits mehrfach zu teilweise erheblichen Beschwerden der angrenzenden Flächennutzer geführt. Aus diesem Grunde und vor dem Hintergrund der Umsetzung der WRRL unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gewässerunterhaltung“ (biota, 2013) in Auftrag geben. Eine Umsetzung der Ergebnisse aus diesem Gutachten war bisher leider nicht möglich.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen</p>	
13.7			<p>Weiterhin liegt der Bereich des FFH-Gebietes im hochwassergefährdeten Bereich der Elbe. Hier befindet sich auch der Rechte Rögnitzdeich Gudow bis Haveckenburg. Bei diesem Deich handelt es sich um einen Landesschutzdeich im Sinne des § 73 Abs. 1 LWaG.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen</p>	
13.8			<p>Im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie unter http://www.lung.mv-</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Hochwassergefahren- und</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
13.9			<p>regie-rung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL einsehen.</p> <p>Die beabsichtigte FFH-Managementplanung ist zwingend an die Ziele des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung anzupassen und darf nur im Einvernehmen mit mir als der für den Bau und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und Gewässer erster Ordnung zuständigen Behörde durchgeführt werden.</p>	<p>Risikokarten für den Bereich der Rögnitzniederung im Rahmen der Bearbeitung des MP eingesehen.</p> <p>Die Ziele des Hochwasserschutzes und der praktizierten Gewässerunterhaltung werden durch den MP nicht in Frage gestellt.</p>	
13.10			Das Dezernat 43 „Staatlicher Wasserbau, Hochwasser- und Küstenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkunde“ des StALU WM ist daher an den Planungen zu beteiligen.	Wurde zur Kenntnis genommen und wird beachtet.	
13.11			Sollten mir vorliegende Unterlagen für die FFH-Managementplanung benötigt werden, können diese durch mich bereitgestellt werden (Gewässerunterhaltung Rögnitz, Unterhaltung Deiche und Verwaltung an der Rögnitz).	Unterlagen wurden im August 2018 zur Verfügung gestellt und wurden bei der Beschreibung der Gewässerunterhaltung im MP berücksichtigt.	
13.12			<p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen	
13.13			Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung beachtet.	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
13.14			<p>Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
14	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU WM) Dez. 43 SG1</p> <p>vom 23.08.2018</p>		<p>FFH Managementplanung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2732-371 "Rögnitzniederung" – Grundlagenteil, im Bereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V</p> <p>Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe bereitet die FFH-Managementplanung für das FFH-Gebiet Rögnitzniederung vor.</p> <p>Die Rögnitz bildet in diesem Bereich die Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem NDUV, dem Amt Neuhaus, dem Land Niedersachsen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur „Unterhaltung der zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern grenzbildenden Fließgewässer Sude, Rögnitz und Krainke“ wird die Rögnitz von Gudow bis zum Unterwasser der Brücke Laave durch den NDUV unterhalten. Dieser ist am Verfahren der FFH-Managementplanung zu beteiligen.</p> <p>Im Bereich des FFH-Gebietes zeigt sich seit geraumer Zeit ein vermindertes hydraulisches Leistungsvermögen der Rögnitz. Dieses hat bereits mehrfach zu teilweise erheblichen Beschwerden der angrenzenden Flächennutzer geführt. Aus diesem Grunde und vor dem Hintergrund der Umsetzung der WRRL wurde im Auftrag des Landkreises Lüneburg ein „Hydraulisches Gutachten zur Darstellung der Abflussverhältnisse in der Rögnitz zur Planung und Umsetzung der WRRL unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gewässerunterhaltung“ (biota, 2013) in Auftrag geben. Zusätzlich ist eine Echolotbefahrung durch biota durchgeführt worden (Q1,</p>	<p>Die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Unterhaltung der Rögnitz zwischen NDUV und StALU ist im Managementplan so dargestellt. Der NDUV wurde im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans beteiligt.</p> <p>Hinweis wurde zu Kenntnis genommen.</p>	
14.1					
14.2					

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
14.3			2018), woraufhin nun eine Umsetzung der Ergebnisse anlief. Weiterhin liegt der Bereich des FFH-Gebietes im hochwassergefährdeten Bereich der Elbe. Hier befindet sich auch der rechte Rögnitzdeich Gudow bis Ha- veckenburg. Bei diesem Deich handelt es sich um einen Landes- schutzdeich im Sinne des § 73 Abs. 1 LWaG.	Hinweis wurde zu Kenntnis genom- men.	
14.4			Laut dem Entwurf des Grundlagenteils zur Managementplanung ist der Deich entlang der Rögnitz auf einem Flächenanteil von 13,74 ha als Lebensraumtyp „LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiesen“ kartiert worden (Zustandsnote A auf 100% der Flächen). Da der LRT bisher nicht als Schutzobjekt für das GGB DE 2732-371 gemeldet ist, werden durch den Entwurf der Managementplanung keine Entwicklungsziele formuliert, doch aus Sicht der Unterhaltung wird die Besorgnis angekündigt, dass anstehende, wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd/Beweidung) durch diese Lebensraumtypenkartierung in Frage gestellt oder gar unterbunden werden könnten und resultierend daraus der schadlose (Hoch-)Wasserabfluss ggf. nicht mehr gewährleistet werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Deich zu unterhalten und zu erhalten. Daher ist es zwingend notwendig die Ziele des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung in der FFH Managementplanung zu berücksichtigen. Die Unterhaltung des Gewässers und der Hochwasserschutzanlagen darf durch die FFH-Managementplanung nicht beeinträchtigt werden.	Der Managementplan verfolgt nicht das Ziel, den neu erfassten LRT 6510 auf dem künstlich geschaffenen Deich als neues Zielobjekt für das FFH-Gebiet aufzunehmen. Dementsprechend besteht auch keine Natura2000-Verpflichtung zum Erhalt des LRT 6510 in diesem Bereich. Die Maßnahmen der Gewässer- bzw. Deichunterhaltung werden somit durch die aktuelle Erfassung des LRT 6510 nicht eingeschränkt. Unabhängig vom Managementplan sollte jedoch dieses artenreiche Grünland auf dem Deich möglichst erhalten bleiben. Die bereits enge Zusammenarbeit bei der Abstimmung der Unterhaltungsmaßnahmen mit dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe sollte daher unbedingt fortgeführt werden.	
14.5			Das Vorkommen des Steinbeißers in der Rögnitz wurde nahe der Straßenbrücke Jessenitz nachgewiesen. Die Habitatqualität der Rögnitz weist einen guten Zustand (B) auf, jedoch wird in der Bewertung ebenfalls beschrieben, dass eine mäßige Beeinträchtigung des Steinbeißer-Habitates durch die Unterhaltung gegeben ist. Unter welchen Umständen diese Beeinträchtigung vorliegen könn-	Jede Gewässerunterhaltung stellt eine Beeinträchtigung dar, da zwangsläufig in den Lebensraum der Fische eingegriffen wird. Daher sollte die Unterhaltung auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden und möglichst nur ab-	Eine starke Beeinträchtigung des Steinbeißer-Habitates ist dann gegeben, wenn eine maschinelle Krautung mit Sedimententnahme, eine Krautung ausgedehnter Bereiche vor

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
14.6			<p>te, wird jedoch nicht konkretisiert.</p> <p>Das Habitat 1337-003 (Biber-Habitat an/in der Rögnitz) weist laut Bewertung aufgrund der mangelnden Winternahrung eine mäßige bis durchschnittliche Qualität und einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (C) – demnach sind Mängel an Strukturelementen im Gewässerrandstreifen durch geeignete, mittelfristige Maßnahmen zu beheben. Wie solche Maßnahmen konkret gestaltet werden sollen, lässt der Plan offen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass zu jeder Zeit der schadlose (Hoch-)Wasserabfluss zu gewährleisten ist und demnach eine hinreichende Abstimmung mit dem StALU erfolgen muss. Gegebenenfalls muss eine zusätzliche wasserwirtschaftlich erforderliche Mahd der Böschung bzw. der Sohle möglich sein.</p>	<p>schnittsweise erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme 005-2 sieht den Aufbau eines Ufergehölzstreifens an der Rögnitz vor.</p>	<p>Mitte September oder eine Grundräumung erfolgt. Diese Form der Unterhaltung wird im GGB jedoch überwiegend nicht praktiziert.</p> <p>Eine flächengenaue Festlegung der Gehölzpflanzungen erfolgte im Rahmen des MP nicht. Wie im MP beschrieben soll diese erst im Rahmen der weiteren Maßnahmenplanung aufbauend auf das hydrologische Gutachten von BIOTA (2013) bzw. die vom BRA angedachte Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der Rögnitzniederung (siehe Maßnahme Nr. 043-1) weiter konkretisiert werden. In dem Zusammenhang erfolgt dann selbstverständlich auch die weitere Abstimmung mit dem StALU.</p>
14.7			<p>Vorangestellter Absatz trifft auch auf Bewertung des Artenvorkommens 1355-002 (Fischotter) zu.</p>	<p>siehe zuvor Pkt. 14.6</p>	<p>Hinweis: 1355-002 beinhaltet das Fischotterhabitat in den Togerwiesen, daher gehen wir davon aus, dass hier das Habitat 1355-003 an der Rögnitz gemeint ist.</p>
14.8			<p>Grundsätzlich gestaltet das StALU-WM die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durch fortlaufende Anpassungen/Optimierungen so aus, dass sie dem Lebensraum- und Habitatschutz – soweit es mit den Zielen der Gewässerunterhaltung (schadloser Wasserabfluss) vereinbar sowie praktikabel ist – zu Gute kommen.</p>	<p>Hinweis wurde zu Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorgehen wird begrüßt, da dieses den Zielvorstellungen des Managementplans entspricht.</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
14.9			Im Nachgang der Besprechung am 23.08.18 wurde der aktuelle Unterhaltungsplan der Rögnitz dem Planersteller zur Verfügung gestellt.	Der übergebene Unterhaltungsplan wurde im Managementplan bei der Beschreibung der Gewässerunterhaltung an der Rögnitz berücksichtigt.	
15	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU WM) vom 13.11.2018		Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht grob geprüft. Auf Grund der kurzen Zeit zur Vorlage der Stellungnahme (Posteingang im Amt am 26.10.2018 und Termin zur Vorlage der Stellungnahme am 16.11.2018) und der Ablehnung einer Fristverlängerung ist eine tiefgründige Prüfung nicht möglich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der notwendige Abschluss der Managementplanung bis Ende 2018 ließ unter der Maßgabe einer ausführlichen Auswertung der eingehenden Stellungnahmen keine Möglichkeit der Fristverlängerung gegenüber den zur Verfügung gestellten 4 Wochen zu.
15.1					
15.2			Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Durchführung der Maßnahmen herangezogen. Im Wesentlichen sollen Ackerland in extensiv genutztes Grünland umgewandelt und die intensive Gewässerunterhaltung unterlassen werden. Die Maßnahmen bewirken, dass das mögliche Ertragspotenzial nicht ausgeschöpft werden kann. Dieses führt zu Einkommensverlusten für die Bewirtschafter. Diese Einkommensverluste müssen ausgeglichen werden. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird bei der Maßnahmenumsetzung beachtet.	Bei Umsetzung der genannten wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen, werden auf Grundlage der Abstimmungen mit Flächeneigentümer u. Bewirtschafter Entschädigungszahlungen, Flächentausch oder eine andere Form des Ausgleichs für die hiermit im Zusammenhang stehenden Einkommensverluste erfolgen.
15.3			2. Integrierte ländliche Entwicklung		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
15.4			<p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet teilweise im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Garlitz befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Belange anderer Naturschutzbehörden sind nicht betroffen bzw. diese wurden als Verfahrensträger oder prüfende Stelle am Verfahren beteiligt.</p>	
15.5			<p>3.2 Wasser</p> <p>Im Auftrag des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe wurde der Entwurf der FFH-Managementplanung für das FFH-Gebiet „Rögnitzniederung“ zur Stellungnahme vorgelegt. Das Dez. 43 „Staatlicher Wasserbau-, Hochwasser- und Küstenschutz, Wasser-rahmenrichtlinie, Gewässerkunde“ des StALU WM ist die für den Bau und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und Gewässer erster Ordnung die zuständige Behörde. Grundsätzlich sind aus hiesiger Sicht folgende Aspekte in der FFH-Managementplanung zu beachten:</p> <p>1. Hochwasserschutz – HWS:</p> <p>Das FFH-Gebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich der Elbe, hier befindet sich auch der Rechte Rögnitzdeich Gudow bis Haveckenburg. Bei diesem Deich handelt es sich um einen Landesschutzdeich im Sinne des § 73 Abs. 1 LWaG. Deiche sind technische Bauwerke, deren Funktion mit einem Planfeststellungsbeschluss gesichert wird. In der FFH-Managementplanung ist dieser Deich als LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiesen kartiert worden: Aus Sicht der Unterhaltung wird zu bedenken</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe zuvor Pkt. 14.4</p>	

	1	2	3	4	5
Ifd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
15.6			<p>gegeben, dass damit die für die Funktionsfähigkeit der Deiche erforderlichen wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen (u.a. Mahd / Beweidung, Ausbildung einer dichten Grasnarbe, Ausgleich von Fehlhöhen durch Wildtierbefall oder Setzungen) in Frage gestellt oder gar unterbunden werden könnten. Daraus resultierend könnte der schadlose (Hoch-)Wasserabfluss und damit der Schutz vor Überflutungen ggf. nicht mehr gewährleistet werden. Daher ist es zwingend notwendig, die Ziele des Hochwasserschutzes in der FFH-Managementplanung zu berücksichtigen da diese alle schon vor der GBB-Ausweisung Bestandskraft hatten.</p> <p>2. Wasserrahmenrichtlinie – WRRL:</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht fanden die geplanten Maßnahmen der WRRL im Managementplan keine Berücksichtigung, hier insbesondere Renaturierung der Rögnitz. Bei anderen Managementplänen sind die Maßnahmen der WRRL aufgenommen worden und fanden demzufolge Berücksichtigung und bedürfen im Nachgang dann keiner Verträglichkeitsvorprüfung. Das StALU WM empfiehlt die Aufnahme der vorliegenden WRRL-Maßnahmen in den Managementplan.</p>	<p>Maßnahmen sind in Kap. I.1.2.5 und sind weitestgehend in den Maßnahmen des Managementplanes eingeflossen (Deichrückverlegung, Gehölzpflanzungen an Rögnitz und Simmergraben).</p> <p>Die Renaturierung der Rögnitz ist als Maßnahme 005-2 im MP enthalten. Zur Klarstellung wird bei der Maßnahmenbezeichnung in der Tabelle ergänzt „...bzw. Renaturierung entsprechend den WRRL-Maßnahmen“ für die Rögnitz ergänzt und auch im Textteil der Maßnahmenbeschreibung auf die Übereinstimmung mit der WRRL hingewiesen.</p>	
15.7			<p>3. Gewässerunterhaltung</p> <p>Laut vorliegendem Managementplan sind Mängel an Strukturelementen im Gewässerrandstreifen durch geeignete, mittelfristige Maßnahmen zu beheben. Wie solche Maßnahmen konkret</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der MP sieht die Förderung der Eigendynamik, die bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung und den Aufbau eines Ufer-</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
15.8			<p>gestaltet werden sollen, lässt der Plan offen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass zu jeder Zeit der schadlose (Hoch-)Wasserabfluss zu gewährleisten ist und demzufolge eine hinreichende Abstimmung dieser Maßnahmen mit dem StALU erfolgen muss. Gegebenenfalls muss eine zusätzliche wasserwirtschaftlich erforderliche Gewässerunterhaltung (zusätzliche Mahd/Sohl-Krautung) möglich sein. Auch der Gewässerrandstreifen bzw. der Deichschutzstreifen haben eine „technische“ Funktion zu erfüllen, die den Zielen der FFH-Managementplanung möglicherweise entgegenstehen kann, diese Funktionen sind jedoch zu berücksichtigen, da sie gesetzlich verbindlich sind.</p> <p>Grundsätzlich gestaltet das StALU-WM die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durch fortlaufende Anpassungen/Optimierungen so aus, dass sie dem Lebensraum- und Habitatschutz – soweit es mit den Zielen der Gewässerunterhaltung (schadloser Wasserabfluss) vereinbar sowie praktikabel ist – zu Gute kommen.</p>	<p>gehölzstreifens als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen vor. Künftige Planungen und Umsetzungen dazu erfolgen in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Amt.</p>	
15.9			<p>Zum vorliegenden Managementplan gab es am 23.08.18 eine Besprechung beim StALU WM. Im Nachgang dazu wurde der aktuelle Unterhaltungsplan der Rögnitz dem Planersteller (Flächenagentur M-V GmbH) zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der aktuelle Unterhaltungsplan ist bei der Beschreibung der Gewässerunterhaltung im MP eingeflossen.</p>	
15.10			<p><u>Zusammenfassung:</u> Die Unterhaltung der Gewässer und Deiche muss so erfolgen können, dass die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden und dabei die anerkannten Regeln der Technik Anwendung finden können. Deswegen ist die FFH-Managementplanung zwingend an die Ziele des Hochwasserschutzes, - siehe auch vorliegendes Hochwasserschutzkonzept MV Elbe -, der Wasserrahmenrichtlinie und der Gewässerunterhaltung anzupassen. Die geplanten Maßnahmen der Managementplanung dürfen nur im Einvernehmen mit der für den Bau und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und Gewässer erster Ordnung zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die Rögnitz als Grenzfluss zwischen der Landesgrenze Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wird von Gudow bis zum Unterwasser der Brücke Laave durch den NDUV unterhalten. Daher ist dieser ebenfalls</p>		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
15.11			<p>am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Grundsätzlich ist auch nochmals zu hinterfragen, ob die Ausweisung von Deichen bzw. wasserwirtschaftlichen Anlagen als LRT zielführend ist. Zu dieser Sicherstellung sind Maßnahmen erforderlich, die zwangsläufig LRT beeinträchtigen oder zerstören können. Damit wäre dann immer ein entsprechender Ausgleich zu leisten. Aus hiesiger Sicht ist es abwegig, dass für die Wiederherstellung eines genehmigten und aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlichen Zustandes Ausgleichsmaßnahmen fällig werden. Deswegen halten wir es für sinnvoll, dass alle Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung des bereits genehmigten Bestandes von Forderungen aus Sicht der FFH-Managementplanung freigestellt werden.</p>	<p>Auch wenn die aktuelle Deichvegetation den Kriterien des LRT 6510 entspricht, ist dieser LRT nicht als Schutzobjekt für dieses Gebiet gemeldet. Es sind im Rahmen der MP auch keine Erhaltungsziele für diesen LRT formuliert und auch bewusst keine Empfehlung für die Aufnahme als Schutzobjekt für dieses Gebiet getroffen worden.</p> <p>Die Unterhaltung der Deiche kann somit in Bezug auf den LRT 6510 nicht zu einer Unverträglichkeit gemäß § 33 BNatSchG mit den Zielen des FFH-Gebietes führen!</p>	
15.12			<p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen</p>	
15.13			<p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung beachtet.</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
15.14			<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. mir angezeigt wurde.</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
16 16.1	Stadt Lübben vom 24.05.2017		<p>Grundsätzlich unterstützen wir das Vorhaben, den Erhaltungszustand der Rögnitzwiesen für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Jedoch sehen wir eine weitere Vernässung der Flächen als kritisch. Sie darf nicht zu negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnhäuser in Bezug auf Feuchtigkeitsschäden an Kellern und Fundamenten in den möglicherweise betroffenen Ortsteilen Lank, Neu Lübben, Gudow und Garlitz führen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitigen Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass angrenzende Ortsteile durch die Umsetzung der Maßnahmen des MP betroffen sein könnten. Die Maßnahmen, die zu einer weiteren Vernässung führen könnten, bedürfen vor Umsetzung einer wasserrechtlichen Genehmigung. In den hierfür erforderlichen Planungsunterlagen werden die Auswirkungen dieser Maßnahmen konkret dargestellt und Betroffene sowie TÖB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.</p>	
16.2			<p>Im Bereich der Togerwiesen in Garlitz, ist außerdem das Straßentwässerungssystem der Ortslage Garlitz durch eine Veränderung der Wasserregulierung betroffen. Ein Abfluss des Pielgrabens über den Grenzgraben LV 444 in Garlitz zur Sude bzw. Rögnitz ist jederzeit ausreichend zu gewährleisten.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei künftigen Planungen beachtet.	
16.3			<p>Durch die Landwirte wird immer wieder das Problem der Vernässung der Flächen und eine Nutzung als Grünland angesprochen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftungsmöglichkeit der Flächen</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei künftigen Planungen beachtet.	


	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			sollte also berücksichtigt werden, da für diese Flächen natürlich auch Grundstücksabgaben (Steuern und Beiträge für den Wasser- und Bodenverband) gezahlt werden müssen.		
17 17.1 17.2	WBV Boize-Sude-Schaale vom 09.05.2018, per Mail		in dem Plangebiet der FFH-Managementplanung „Rögnitzniederung“ befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung die der Unterhaltungslast des WBV Boize-Sude-Schaale unterliegen. Belange des WBV Boize-Sude-Schaale werden nicht berührt.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
18 18.1 18.2 18.3 18.4 18.5	WBV Untere Elde vom 05.05.2017		Zu Ihrem Schreiben vom 07.04.2017 zur o.g. Planung folgende grundsätzliche Hinweise: In dem von Ihnen ausgewiesenen FFH-Gebiet befinden sich mehrere Gewässer zweiter Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Verbandes liegen und jährlich unterhalten werden. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte. Die beidseitige Zugänglichkeit für die Durchführungen der Unterhaltungsarbeiten, auch mit entsprechender Technik, muss durchgängig gewährleistet bleiben. Die geltenden Regelungen zu den beiden 5 m breiten Gewässerschutzstreifen sind einzuhalten. Mindestens einmal pro Jahr werden die Böschungsmahd und die Sohlenkrautung durchgeführt. Tonus mäßig erfolgen die Gehölzarbeiten, die Grundräumung sowie die Spülung der Rohrleitungen. Des Weiteren muss die Durchführung der Beseitigung von Schäden an den Gewässern und Anlagen jederzeit gesichert sein. Die für die wasserwirtschaftlichen Anlagen geltenden Wasserrechte sind nicht zu beeinträchtigen. Im Übrigen richtet sich die Gewässerunterhaltung nach § 39 des	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Vor Umsetzung des vorgesehenen Aufbaus eines Ufergehölzstreifens am Simmergraben (Maßnahme Nr. 006-2), werden die konkreten Gehölzstandorte mit dem WBV abgestimmt. Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Hinweis wurde zur Kenntnis ge-	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
18.6			Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die regelmäßige Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern stellen im Regelfall keinen Eingriffstatbestand dar.	nommen.	
18.7			Die Gewässerunterhaltung und der Betrieb der Anlagen ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen weiterhin zu sichern und darf nicht beeinträchtigt werden.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
18.8			Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung der Gewässer, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer bzw. der Veranlasser der Maßnahme dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dies trifft auch für Einschränkungen bzw. Behinderung der Unterhaltungsarbeiten wie z.B. Anpflanzungen zu.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Anmerkung: Mehrkosten bedeutet aber, dass auch der zunehmend geringere Pflanzenbewuchs im Gewässer durch die Beschattung infolge der neu angelegten Ufergehölzstreifen und damit der geringere Unterhaltungsumfang angemessen berücksichtigt wird.
			Im Bereich zwischen Rögnitz und Simmergraben ist auf Grund des Unterhaltungszustandes der Rögnitz (der Ausbauzustand ist nicht mehr gegeben) bei entsprechenden Hochwasserabflüssen überflutungsgefährdet. Ein schadloser Wasserabfluss in diesem Bereich der Rögnitz ist, da der Ausbauzustand nicht mehr vorhanden ist, gegenwärtig nicht gegeben. Für diesen Bereich sollten, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation, weitere Möglichkeiten des Hochwasserschutzes und der Flächennutzung geprüft werden.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und ist Bestandteil der Maßnahmen Nr. 042-1 und 043-1.	
19	WBV Untere Elde vom 09.05.2018		nach Einsicht der uns zugesandten Planungsunterlagen möchten wir für das Projekt DE 2732-371 „Rögnitzniederung“ folgende Hinweise an Sie richten:		
19.1	Anlage „Gebietskarte“ (Darstellung der WBV-Gewässer/Anlagen)		Der Wasser- und Bodenverband hat folgende gesetzliche Aufgaben: 1a) die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Wasser-Haushaltsgesetzes b) die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen, die der Abfüh-	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
19.2			<p>rung des Wassers dienen</p> <p>2. den Bau und die Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach Maßgabe der §§ 72 und 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG.</p> <p>In den von Ihnen ausgewiesenen Gebieten befinden sich mehrere Gewässer zweiter Ordnung, die jährlich unterhalten werden. Dies gilt auch für den 5 m breiten beidseitigen Gewässerschutzstreifen als auch für verrohrte Gewässerabschnitte. Die beidseitige Zugänglichkeit für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten auch mit entsprechender Technik muss durchgängig gewährleistet bleiben.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird weitest möglich beachtet. Vor Umsetzung der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahme Nr. 006-2 „Aufbau eines Ufergehölzstreifens“ am Simmergraben erfolgt in jedem Fall eine diesbezügliche Abstimmung mit dem WBV.</p>	
19.3			<p>Mindestens einmal pro Jahr werden die Böschungsmahd und die Sohlkrautung durchgeführt. Turnusmäßig erfolgen Gehölzpflegearbeiten und Grundräumigen sowie Spülungen der Rohrleitungen.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Managementplanes ist es jedoch wünschenswert, die Grundräumung nicht turnusmäßig, sondern ausschließlich im Bedarfsfall durchzuführen.</p>	
19.4			<p>Im Übrigen richtet sich die Gewässerunterhaltung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Die regelmäßigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer stellen im Regelfall keinen Eingriffstatbestand dar.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	
19.5			<p>Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung der Gewässer, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer bzw. der Veranlasser der Maßnahme dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dies trifft auch für Einschränkungen bzw. Behinderung der Unterhaltungsarbeiten wie z.B. Anpflanzungen zu.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Anmerkung: Mehrkosten bedeutet aber, dass auch der zunehmend geringere Pflanzenbewuchs im Gewässer durch die Beschattung infolge der neu angelegten Ufergehölzstreifen und damit der geringere Unterhaltungsumfang angemessen berücksichtigt</p>

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					wird.
20	Wasser- und Schiffahrtsamt Lauenburg vom 03.05.2017		FFH-Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2732-371 „Rögnitzniederung“ im Bereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V Ihr Schreiben vom 07.04.2017 Mit oben genanntem Schreiben bitten Sie um Äußerung zur Planung und Benennung von Maßnahmen, die bei der Planung berücksichtigt werden sollten. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung werden durch die Planungen zum FFH-Gebiet „Rögnitzniederung“ nicht berührt. Bedenken und Anregungen kann ich demzufolge nicht vorbringen.	Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Belange des WSA durch den MP nicht berührt werden.	
21	Wasser- und Schiffahrtsamt Lauenburg vom 16.11.2018		FFH Managementplanung für dies Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung - DE 2833-306 „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ - DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ - DE 2732-371 „Rögnitzniederung“ - Ihr Schreiben vom 24.10.2018 mit o.g. Schreiben bitten Sie um Äußerung zu den vorliegenden Entwürfen der o.g. FFH-Managementpläne und Benennung von Belangen, die bei der Planung berücksichtigt werden sollen.		
21.1			Die durch mich im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe zu vertretenden Belange sind entsprechend meinen Stellungnahmen vom 15.10.2015 (DE 2833-306 und DE 2630-303) sowie vom 03.05.2017 (DE 2732-371) in den vorliegenden Entwürfen berücksichtigt.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
21.2			Ich bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird beachtet.	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Stellungnahmen Privater				
22 22.1 22.2	Landgesellschaft M-V vom 16.11.2018 per Mail		die Landgesellschaft MV mbH ist als Eigentümer der Flurstücke [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] von der o.g. Maßnahme betroffen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass, sollte die Umsetzung des Vorhabens zu Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungerschwernissen dieser Flächen führen, wir entsprechende Entschädigungen zur Kompensation fordern.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
23 23.1 23.2 23.3	Eigentümer Gemarkung Lübtheen [REDACTED] vom 16.11.2018 (Schreiben und Mail)		ich komme zurück auf das mit Ihnen geführte Telefongespräch bzgl. des ausgelegten Managementplans für das FFH-Gebiet DE 2732-371, Rögnitz- und Toger-Wiesen. In diesem Gebiet bin ich Eigentümer von [REDACTED] Fläche. Gegen den ausgelegten Managementplan lege ich vorsorglich form- und fristgemäß Einspruch bzw. Widerspruch ein. Begründung: Die vorgesehenen Maßnahmen widersprechen in Teilen einer weiteren sinnvollen landwirtschaftlichen Nutzung, sodass eine Verpachtung dieser Flächen für mich mit Inkraftsetzung dieses Planes zukünftig nicht möglich ist. Eine weitere Begründung wird nachgereicht.	Einspruch- bzw. Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Das BRA Schaalsee-Elbe hält jedoch an den Zielen des MP fest. Die angekündigte weitere Begründung ist beim BRA Schaalsee-Elbe am 03.12.2018 vorab per Mail eingegangen (siehe unten). Zudem ist [REDACTED] in der Stellungnahme der KLR Kittlitz Legal vom 16.11.2018 als Grundeigentümer, dessen Interessen durch diese Rechtsanwaltsgesellschaft vertreten werden, mit benannt.	Die Erhaltungsmaßnahmen (S), die den jetzigen Zustand sichern soll (z.B. keine Wiederaufnahme der Grabenunterhaltung in den Togerwiesen) stellen nur die Anforderungen nach § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot) klar. Das Verschlechterungsverbot ist auch unabhängig vom Managementplan generell in Natura 2000-Gebieten zu beachten. Alle anderen Maßnahmen in diesem MP sind wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen, deren Umsetzung zwar vom BRA angestrebt wird, aber die Zulassungsvoraussetzungen mit dem Managementplan noch nicht gegeben sind. Das heißt, das BRA bzw. mögliche Projektträger müssen im Rahmen notwendiger Genehmigungsverfahren vor

	1	2	3	4	5
Ifd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
					Umsetzung der Maßnahme das Einvernehmen mit Flächeneigentümer und Bewirtschafter herstellen.
24	Eigentümer Gemarkung Lübtheen  vom 03.12.2018 (Schreiben und Mail)		ergänzend zu meinem Schreiben vom 16.11.2018 bzgl. des ausgelegten Managementplans für das FFH-Gebiet DE 2732-371, Rögnitz- und Toger-Wiesen und das mit Ihnen geführte Telefongespräch reiche ich hiermit meine weitere Begründung zum Widerspruch des Managementplans nach. 1. Aufstellung der betroffenen Eigentumsflächen: <u>Flur</u> <u>Flurstück</u> <u>Fläche/ha</u>	Auflistung der Eigentumsflächen wird zur Kenntnis genommen.	
24.1			2. Abzuwägende Belange: Die vorgesehenen Maßnahmen aus dem Managementplan widersprechen in großen Teilen einer weiteren sinnvollen landwirtschaftlichen Nutzung, sodass eine Verpachtung dieser Flächen für mich mit Inkraftsetzung dieses Planes zukünftig nicht möglich erscheint. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Umwandlung von Grünland in Moorflächen, sowie die beabsichtigte Verlegung des Rögnitzdeichs haben die Wirkung eines enteignenden Eingriffs. Darauf ist der Art. 14 Abs. 3 GG anzuwenden. Diese Rechte aus Art. 14 stehen mir als Eigentümer gemäß Art. 19 Abs. 2 GG zu. Den Entwurfsverfassern sollte klar sein, dass die Maßnahmen des Managementplans massiv in die Bewirtschaftungsmöglichkeiten eingreifen. Es wird von den Entwurfsverfassern nicht dargestellt, wie der gesetzliche Auftrag zu einem finanziellen Ausgleich durch freiwillige Vereinbarung des Vertragsnaturschutzes oder durch Flächentausch oder auf andere Art und Weise kompensiert werden kann. Stattdessen wird auf Seite 69 ff des Entwurfes nur auf die Pflichten der Grundeigentümer und der Bewirtschafter verwiesen.	Der Managementplan entfaltet keine Rechtswirkung auf Dritte und rechtfertigt somit keine Enteignung. Die Behörden sind jedoch verpflichtet, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die dem Erhalt der vorkommenden Schutzobjekte dienen, zu gewährleisten. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung zum Erhalt der vorkommenden Schutzobjekte ergibt sich jedoch bereits aus § 33 BNatSchG („Verschlechterungsverbot“) für alle Natura 2000-Gebiete unabhängig vom Managementplan. Der Managementplan stellt mit der Formulierung der Schutz-(S-)Maßnahmen lediglich unzulässige Handlungen klar. Die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen beinhalten, wie der Name schon sagt, keine Ver-	Ich weise zudem darauf hin, dass das GGB Rögnitzniederung zur Pflegezone gemäß § 6 (3) BREIbeG gehört. Die Pflegezonen im BR dienen demnach „der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die durch menschliche Nutzungen entstanden sind. Sie sollen die Funktion der Kernzonen durch eine entsprechend angepasste Nutzung unterstützen.“
24.2					

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
24.3			Das Biosphärenreservatsamt als ausführende Behörde ist unmittelbar an die Grundrechte gemäß Art. 20 Abs. 3 GG gebunden und hat diese zu wahren.	<p>pflichtung zur Umsetzung. Behördlicherseits wird jedoch die Umsetzung dieser Maßnahmen angestrebt. Dies geht jedoch nur einvernehmlich mit Flächennutzern und Bewirtschafter. Dem Biosphärenreservat ist bewusst, dass hierfür ein entsprechender Ausgleich (Entschädigung, Tausch etc.) an Flächeneigentümer und Bewirtschafter notwendig wird.</p> <p>Die Deichrückverlegung bedarf darüber hinaus eines Planfeststellungsverfahrens, in dessen vorgelagerten Planungen die genauen Betroffenheiten planmäßig zu erfassen sind und die Grundlage für die Verhandlungen mit Flächennutzer und Eigentümer bilden werden.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
24.4			Die Deichversetzung an der Rögnitz und die beabsichtigte Ver-nässung der dahinterliegenden Flächen würde eine Verpachtung unmöglich machen und stellt einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Somit ist auch die Erfüllung der von der EU geforderten beihilferechtlich Voraussetzungen für eine tatsächliche Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen nicht möglich.	Siehe Pkt. 25.3 (Stellungnahme KLR im Namen der Elbtaler Agrar GmbH vom 16.11.2018)	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
24.5			<p>Als Eigentümer von Flächen im Bereich der Maßnahmen würden diese einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum darstellen, da die Unterlassung der bisherigen regelmäßigen Gewässerunterhaltung und die Verlegung des Deichs zu einer erheblichen und dauerhaften Vernässung führen würde. Im Ergebnis soll hier die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Umwandlung von Grünland in Moor betrieben werden.</p> <p>Auch die Forderung nach einem Übergang von einer jährlichen Grundinstandhaltung der Gewässer, sei es des Simmergrabens, sei es des parallel verlaufenden Stichgrabens, zu einer unregelmäßigen, bedarfsorientierten Pflege würde einen nicht akzeptablen Eigentumseingriff darstellen.</p>	Siehe Pkt. 25.3 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.6			<p>Soweit die S-Maßnahmen, sowie den wE-Maßnahmen zu Gunsten der Arten Schlammpeitzger, Steinbeißer, Fischotter und Biber die regelmäßige Gewässerunterhaltung in Form einer Grundunterhaltung auf eine unregelmäßige, bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung geändert werden soll, ohne dass „der Bedarf“ (wessen Bedarf, und von wem?) definiert wird, ist dies in Ansehung des guten Erhaltungszustandes der vorgenannten Arten unverhältnismäßig. Es fehlt sowohl an der Eignung als auch an der Erforderlichkeit als auch an der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.</p>	Siehe Pkt. 25.10 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.7			<p>Auch soweit das Biosphärenreservatsamt im Rahmen der S-Maßnahmen sowie der wE- Maßnahmen plant, die vorhandenen Gräben und deren Zulauf zum Simmergraben oder zur Rögnitz ganz zu kappen und überdies das Verbot einer Gewässer- und Grabenunterhaltung in den Managementplan aufnimmt, ist dies unverhältnismäßig.</p>	Siehe Pkt 25.11 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.8			<p>Gerade die jüngsten Ereignisse zeigen, dass die mangelhafte Entwässerung zu massiven Schäden führt: In 2017 konnten die hohen Niederschlagsmengen nicht abgeleitet werden, was von Juni 2017 bis März 2018 zur Überschwemmung weiter Teile der</p>	Siehe Pkt. 25.12 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
24.9			<p>Rögnitzniederung geführt hat. Dies hatte wiederum zur Folge, dass auch standorttypische Bäume, wie die Erle, in Größenordnungen abgestorben sind, und dass selbst Eichen aufgrund des aufgeweichten Bodens Stürmen, wie denen im Oktober und November 2017, nicht standhalten konnten. Dies führt zwangsläufig zu dem Schluss, dass auch zukünftig zumindest die Möglichkeit bestehen muss, das vorhandene Grabensystem zu pflegen und gegebenenfalls wieder in Stand zu setzen.</p> <p>Es ist widersprüchlich, einerseits auf die Pflichten der Grundeigentümer und der weiteren Bewirtschafter in Bezug auf die Gehölzstrukturen als Landschaftselemente hinzuweisen und gleichzeitig, der Erfüllung dieser Pflichten aktiv entgegenzuwirken.</p>	<p>Der Hinweis auf einen Cross-Compliance- Verstoß in Bezug auf Beseitigung der Landschaftselemente gilt allein den Bewirtschaftern, da nur diese Agrarförderung beantragen können. Gehölzstrukturen, die unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen, dürfen jedoch auch vom Grundeigentümer nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Maßnahmen im Managementplan haben keine Auswirkungen auf die CC-Verpflichtungen im Gebiet.</p>	
24.10			<p>Unter Berücksichtigung des guten Erhaltungszustandes der Arten Biber und Fischotter bedarf es eindeutig nicht der geforderten Maßnahmen, zumal die einzigen Einschränkung in Bezug auf den günstigen Erhaltungszustand darin besteht, dass dem Biber im Winter keine regenerationsfähige Nahrung zur Verfügung stehen soll. Ein Verschluss der Gräben würde jedoch nicht dazu führen, dass dieser Mangel behoben wird. Es fehlt insoweit schon an der Eignung.</p>	<p>Siehe Pkt. 25.14 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)</p>	
24.11			<p>3. Nicht zutreffende Maßnahmen/Annahmen</p> <p>Begründet wird die Managementplanung im Wesentlichen damit, dass es gelte, zwei Lebensraumtypen sowie die Habitate von vier geschützten Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie zu schützen. Bei genauem Studium des Managementplans ist jedoch festzu-</p>	<p>Siehe Pkt. 25.15 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
24.12			stellen, dass es den Lebensraumtyp 3150 im Projektgebiet gar nicht gibt. Das beschattete temporäre Kleingewässer am Rögnitzteich (Biopcode 0604-131B5001) dürfte die Voraussetzungen für den Lebensraumtyp 3150 nicht erfüllen. Gleichwohl soll die Zustimmung zu dessen Ausbau, sofern dieser förderfähig begleitet wird, aufrechterhalten werden.	Dieses Gewässer liegt nicht im Bereich bzw. unmittelbaren Umfeld des Grundeigentums des Einwänders. Das BRA positioniert sich dennoch zu diesem Thema wie folgt: Siehe Pkt. 25.16 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.13			Das gleiche gilt für die Kleingewässer im Bereich der Toger-Wiesen oder auch von Neu Lübtheen (Biotypcode 0604-111B5010 und 0604-113B4016), bei denen ebenfalls der Lebensraumtyp 3150 nicht erkannt werden kann.	Genannte Gewässer liegen nicht im Bereich bzw. unmittelbaren Umfeld des Grundeigentums des Einwänders.. Das BRA positioniert sich dennoch zu diesem Thema wie folgt: Siehe Pkt 25.17 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.14			Es wird auch seitens der Entwurfsverfasser eingeräumt, dass „Seen und Sölle“ für diesen Landschaftsraum untypisch seien und deshalb lediglich temporär vorkämen (Seite 11) und deshalb deren natürliche Verlandung nur durch regelmäßige Ausbaggerungen längerfristig erhalten werden könnten (Seite 48).	Siehe Pkt 25.18 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.15			Es soll deshalb nicht – wie dies Artikel 2 FFH-Richtlinie vorschreibt – ein bestehender Zustand erhalten, sondern es soll nach dem Entwurf ein vermeintlich wünschenswerter Zustand mit künstlichen Eingriffen erst geschaffen und sodann auf künstliche Weise erhalten werden.	Siehe Pkt. 25.19 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.16			Die Forderungen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Rögnitz, des Simmergrabens, sowie der angrenzenden Gräben, werden bei näherer Betrachtung nicht durch die Befunde gedeckt:		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
24.17			a) Im Entwurf werden die Habitate der Arten Schlammpeitzger und Steinbeißer jeweils mit „B“ (günstiger Erhaltungszustand) bewertet, obwohl sowohl die Rögnitz wie auch der Simmergraben und die angrenzenden Gräben regelmäßig eine Grundpflege erhalten haben.	Siehe Pkt. 25.20 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.18			b) Die Bewertung der Habitate für den Biber führen nur deshalb zu einem ungünstigen Erhaltungszustand im Bereich der Rögnitz sowie des Simmergrabens und des Kuhbruchs, weil es dem Biber an regenerationsfähiger Winternahrung fehle.	Siehe Pkt. 25.21 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.19			c) Für den Fischotter wird die Habitatqualität sowohl im Bereich der Rögnitz wie auch des Simmergrabens und des Kuhbruchs mit „gut“ bewertet.	Siehe Pkt. 25.22 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
24.20			Nicht berücksichtigt wurde in dem Managementplan die Auswirkungen der veränderten Grundwasserstände auf die außerhalb des Gebietes liegenden Grundstücke. Eine Veränderung der Grundwasserstände hat zwangsweise auch Auswirkungen auf die benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Diese Unterlassung kann zu Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.	Änderungen der Grundwasserstände z.B. durch Deichrückverlegungen und Vergrößerung von Überflutungsflächen bedürfen eines Genehmigungsverfahrens, in dessen vorgelegten Planungen mögliche nachteilige Betroffenheiten genau zu erfassen und zu beurteilen sind. Die Managementplanung erfüllt nicht die dazu erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Herstellung des Einvernehmens mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern.	
24.21			4. Fazit Ich bitte die von mir dargelegten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Entwurf des Managementplans ist aus den dargelegten Gründen grundlegend zu überarbeiten.	Siehe Pkt. 25.23 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	
			5. Gesprächsangebot Gern stehe ich für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.	Das BRA nimmt dieses Ge-	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				sprächsangebot sehr gerne an und wird sich bezüglich einer Terminabstimmung mit dem Einwänder in Verbindung setzen.	
25 25.1	KLR Kittlitz Legal Rechtsanwaltsgesell schaft mbH im Interesse eines Agrarbetriebes vom 16.11.2018		hiermit zeigen wir Ihnen unter Beifügung einer auf uns lautenden Vollmacht an, dass wir in obiger Angelegenheit die Interessen der [REDACTED], vertreten. I. Unvollständige Ermittlung der abzuwägenden Belange Zu dem Entwurf des Managementplans für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rögnitzniederung“ haben wir zuvorderst zu rügen, dass die Belange unserer Mandantin bisher nicht angemessen berücksichtigt worden sind und das notwendige Überlegungen im Sinne von § 10 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht ange stellt worden sind.	Vollmacht wurde zur Kenntnis ge- nommen. Abgesehen von den Schutzmaß- nahmen (S), die ausschließlich auf den Erhalt des derzeitigen Zustan- des abzielen und somit lediglich die Anforderungen gemäß § 33 BNatSchG („Verschlechterungsver- bot“) für dieses Gebiet klarstellen, gilt für die wünschenswerten Ent- wicklungsmaßnahmen selbstver- ständlich der § 10 des BRElbeG M- V. Derzeit ist noch nicht klar, wann und durch wen die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen umge- setzt werden. Vor Umsetzung ist aber in jedem Fall das Einverneh- men mit den Eigentümern und Be- wirtschaftern herzustellen, welches eine notwendige Einigung über ent- sprechende Ausgleichsleistungen gemäß § 10 des BRElbeG M-V be- inhaltet.	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
25.2		Kap. I.1.2.1, Textkarte 3, Seite 18	<p>Obwohl auf Seite 18 des Entwurfs die ganz überwiegend von unserer Mandantin bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) mit den maßgeblichen Feldblocknummern aufgeführt sind und obwohl den Entwurfsverfassern somit zweifelsfrei bewusst ist, dass insbesondere die Maßnahmen Nr. 037-1 bis 039-1 und Nr. 042-1 massiv in die Bewirtschaftungsmöglichkeiten eingreifen, wird nicht einmal ansatzweise erwogen, wie der gesetzliche Auftrag zu einem finanziellen Ausgleich durch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes – durch Flächentausch oder auf andere Art und Weise – erfüllt werden kann.</p> <p>Stattdessen wird auf Seite 69 des Entwurfs („Cross Compliance Kontrolle“) nur auf die <i>Pflichten</i> unserer Mandantin und der weiteren Bewirtschafter in Bezug auf die Gehölzstrukturen als Landschaftselemente hingewiesen. Die <i>Rechte</i> unserer Mandantin spielen demgegenüber keine Rolle.</p>	<p>Im MP wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, die Maßnahmen 037-1 bis 039-1 über Verträge mit den Landwirten (V1) oder im Rahmen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (A8) und die Maßnahme 042-1 durch Projektförderung umzusetzen. Selbstverständlich ist im Rahmen der Umsetzung auch die Art und Höhe des Ausgleichs mit Flächeneigentümer und Bewirtschafter zu klären.</p>	
25.3		Kap. II.2, Seite 69	<p>Die Entwurfsverfasser haben verkannt, dass die beabsichtigte Rückverlegung des Rögnitzdeichs, die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Umwandlung von Grünland in Moor die Wirkung eines enteignenden Eingriffs hat. Auf den Art. 14 Abs. 3 GG anzuwenden ist. Die Rechte aus Art. 14 GG stehen nach Art. 19 Abs. 2 GG auch unserer Mandantin zu.</p>	<p>Der Managementplan ersetzt nicht die noch notwendige Zulassungsvoraussetzung für die Deichrückverlegung. Die Deichrückverlegung bedarf eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, für das zunächst eine entsprechende Planungsunterlage zu erstellen ist. Erst im Zuge der Genehmigungsplanung können die konkreten Auswirkungen einer Deichrückverlegung bestimmt werden. Im Zuge des Planverfahrens ist u.a. die Flächenverfügbarkeit nachzuweisen. Dem BRA ist bewusst, dass zur Herstellung des Einvernehmens mit Eigentümer und Bewirtschafter auch ein angemessener Ausgleich (Entschädigungszahlung, Flächentausch o.ä.) erfol-</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
25.4			Das Biosphärenreservatsamt ist demgegenüber als Behörde unmittelbar an die Grundrechte gebunden und hat diese zu wahren, Art. 20 Abs. 3 GG. Im Einzelnen ist somit auf folgendes hinzuweisen:	gen muss. Eine enteignende Wirkung kann hier nicht gesehen werden, da der MP lediglich behördenverbindlich ist und somit keine Rechtskraft auf Eigentümer und Nutzer ausübt.	
25.5			1. Mit Ausnahme der auf Seite 18 des Entwurfs nördlich von Gudow eingezeichneten Flächen sowie der dort mit DEMVLI107 [REDACTED] und DEMVLI107 [REDACTED] bezeichneten Grünland- und Aufforstungsflächen werden alle von dem Maßnahmenplan erfassten Flächen entweder ganz oder teilweise von unserer Mandantin bewirtschaftet.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
25.6			2. Von den vorbezeichneten Flächen stehen ca. [REDACTED] ha im Eigentum unserer Mandantin. Die weiteren Flächen sind entweder gepachtet oder werden aufgrund von Tauschvereinbarungen von unserer Mandantin genutzt.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
25.7			3. Das Grünland dient insbesondere der Gewinnung von Biofutter für die ebenfalls dort befindliche Mutterkuhherde sowie für Milchkühe, die Biomilch erzeugen.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
25.8			4. Die beabsichtigte Deichversetzung und die beabsichtigte Vernässung von Flächen würden unserer Mandantin unmöglich machen, die von der EU beihilferechtlich geforderten Voraussetzungen, nämlich die tatsächliche Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen, weiterhin zu erfüllen.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	
25.9			II. Fehlende Verhältnismäßigkeit Für unsere Mandantin als Eigentümerin, Pächterin und Tauschnutzerin von Flächen im Bereich der Maßnahmen würden diese einen	Dem BRA ist bewusst, dass eine Umsetzung der genannten Entwick-	

Ifd Nr	1 Stellungnehmender/ Datum	2 Kapitel, Seite	3 Stellungnahme (Originaltext)	4 Ergebnis	5 Begründung
25.10			<p>unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum darstellen, da die Unterlassung der bisherigen regelmäßigen Gewässerunterhaltung und die Verlegung des Deichs zu einer erheblichen und dauerhaften Vernässung führen würde. Im Ergebnis soll hier die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Umwandlung von Grünland in Moor betrieben werden.</p> <p>Auch die Forderung nach einem Übergang von einer jährlichen Grundinstandsetzung der Gewässer, sei es des Simmergrabens, sei es des parallel verlaufenden Stichgrabens, zu einer unregelmäßigen, bedarfsorientierten Pflege würde einen nicht akzeptablen Eigentumseingriff darstellen.</p> <p>Soweit mit den S-Maßnahmen Nr. 024-1, 025-1, 026-1, 032-1 und 029-1 sowie den wE-Maßnahmen Nr. 024-2, 025-2, 026-2, 032-2 und 029-2 zu Gunsten der Arten Schlammpeitzger, Steinbeißer, Fischotter und Biber die regelmäßige Gewässerunterhaltung in Form einer Grundunterhaltung auf eine unregelmäßige, bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung geändert werden soll, ohne dass „der Bedarf“ (wessen Bedarf?) definiert wird, ist dies in Ansehung des guten Erhaltungszustandes der vorgenannten Arten unverhältnismäßig. Es fehlt sowohl an der Eignung als auch an der Erforderlichkeit als auch an der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.</p>	<p>lungsmaßnahmen nur durch Einigung über entsprechendem Ausgleich für die Nutzungseinschränkungen mit den Eigentümern und Nutzern im Gebiet erfolgen kann.</p> <p>Die S-Maßnahmen beinhalten lediglich, dass die derzeitige Gewässerunterhaltung nicht Intensiviert werden darf.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung dient gemäß § 39 WHG gleichermaßen der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie dem Erhalt und der Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Die für die Gewährleistung des Wasserabflusses erforderlichen Unterhaltungsarbeiten können in den Gewässerabschnitten und Jahren variieren. „Bedarf“ heißt daher, die Unterhaltung weitest möglich zu Gunsten der Arten zu minimieren, in dem die Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses nicht zwingend turnusmäßig erfolgt sowie alternative Unterhaltungsmethoden Anwendung finden.</p>	

Ifd Nr	1 Stellungnehmender/ Datum	2 Kapitel, Seite	3 Stellungnahme (Originaltext)	4 Ergebnis	5 Begründung
25.11			<p>Auch soweit das Biosphärenreservat im Rahmen der S-Maßnahmen Nr. 30-1, 031-1, 033-1 und 034-1 sowie der wE-Maßnahmen Nr. 030-2, 031-2, 033-2 und 034-2 plant, die im Kuhbruch vorhandenen Gräben und deren Zulauf zum Simmergraben oder zur Rögnitz ganz zu kappen und über dies das Verbot einer Gewässer- und Grabenunterhaltung in den Managementplan aufnimmt, ist dies unverhältnismäßig.</p>	<p>Das die genannten Arten hier in einem günstigen Erhaltungszustand (wenn auch nur „B-gut“ und nicht „A-hervorragend“ sind, ist der Grund, dass diese Maßnahmen lediglich wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen sind.</p> <p>Bezüglich der Eignung der Maßnahme gibt es ausreichend Untersuchungen, die eine positive Habitatentwicklung für die Arten bei abnehmender Gewässerunterhaltung belegen.</p> <p>Die Gräben im Kuhbruch wurden bereits vor der Gebietsmeldung schon nicht mehr unterhalten. Die S-Maßnahmen dienen lediglich der Sicherung des Status-Quo. Auch gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BREIbeG M-V ist die Wiederaufnahme der Grabenunterhaltung im GGB (Pflegezone) unzulässig.</p> <p>Die genannten wE-Entwicklungsmaßnahmen im Kuhbruch (Verschluss der Gräben) dienen dem Wasserrückhalt im Kuhbruch. Die Flächen der [REDACTED] sind hiervon nicht betroffen.</p>	
25.12			<p>Gerade die jüngsten Ereignisse zeigen, dass die mangelhafte Entwässerung zu massiven Schäden führt: In 2017 konnten die hohen Niederschlagsmengen nicht abgeleitet werden, was von Juni 2017 bis März 2018 zur Überschwemmung weiter Teile der Rögnitzniederung geführt hat. Dies hatte wiederum zur Folge, dass auch standorttypische Bäume, wie die Erle, in Größenordnungen abge-</p>	<p>Der MP sieht keine Maßnahmen vor, die eine Unterhaltung der Rögnitz auszuschließen. Lediglich als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme wird innerhalb des MP die bedarfsgerechte Gewäs-</p>	

Ifd Nr	1 Stellungnehmender/ Datum	2 Kapitel, Seite	3 Stellungnahme (Originaltext)	4 Ergebnis	5 Begründung
			<p>storben sind, und das selbst Eichen aufgrund des aufgeweichten Bodens Stürmen, wie denen im Oktober und November 2017, nicht standhalten konnten. Dies führt zwangsläufig zu dem Schluss, dass auch zukünftig zumindest die Möglichkeit bestehen muss, das vorhandene Grabensystem zu pflegen und gegebenenfalls wieder in Stand zu setzen.</p>	<p>serunterhaltung formuliert. Im Jahr 2017 kam mit mehr als 1.000 mm Jahresniederschlag zu außergewöhnlichen Flächenvernässungen in der Rögnitzniederung, deutliche Überschreitungen gegenüber dem Monatsmittel entfielen auf die Monate Juni, Juli und Oktober. Im Juli 2017 wurde am Pegel Laave eine fast 600 %-ige Überschreitung des mittleren Durchflusses der Rögnitz registriert. Die dagegen das Jahr 2018 beeinflussende Dürreperiode veranschaulicht dagegen, wie wichtig ein ausgeglichener Landschaftswasserhaushalt ist.</p>	
25.13			<p>Es ist widersprüchlich, einerseits auf die Pflichten unserer Mandantin und der weiteren Bewirtschafter in Bezug auf die Gehölzstrukturen als Landschaftselemente hinzuweisen und gleichzeitig, der Erfüllung dieser Pflichten aktiv entgegen zu wirken.</p>	<p>Die Maßnahmen im Managementplan haben keine Auswirkungen auf die CC-Verpflichtungen im Gebiet.</p>	
25.14			<p>Unter Berücksichtigung des guten Erhaltungszustandes der Arten Biber und Fischotter bedarf es eindeutig nicht der geforderten Maßnahmen, zumal die einzigen Einschränkungen in Bezug auf den günstigen Erhaltungszustand darin besteht, dass dem Biber im Winter keine regenerationsfähige Nahrung zur Verfügung stehen soll. Ein Verschluss der Gräben würde jedoch nicht dazu führen, dass dieser Mangel behoben wird. Es fehlt insoweit schon an Eignung.</p>	<p>Durch den Verschluss der Gräben und damit die partieller Verbesserung des natürlichen Wasserhaushaltes im Kuhbruch würde sich die Vegetationsstruktur insbesondere in der Kraut- und Strauchschicht im Wald ändern, was durch ein verbessertes Nahrungsangebot dem Biber zu Gute kommt.</p>	
25.15			<p>III. Unzutreffende Annahmen</p> <p>Begründet wird die Managementplanung im Wesentlichen damit, dass es gelte, zwei Lebensraumtypen sowie die Habitate von vier geschützten Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie zu schützen. Bei genauem Studium des Managementplans ist jedoch festzustellen, dass es den Lebensraumtyp 3150 im Projektgebiet gar nicht</p>	<p>Der LRT 3150 kommt sehr wohl mit zwei Teilflächen südlich Gudow im Projektgebiet vor. Es konnten lediglich zwei der vier 2004 gemeldeten Teilflächen aktuell nicht bestätigt</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
25.16			gibt. Das beschattete temporäre Kleingewässer am Rögnitzdeich (Bio-topcode 0604-131B5001) dürfte die Voraussetzungen für den Lebensraumtyp 3150 nicht erfüllen. Gleichwohl soll die Zustimmung zu dessen Ausbau, sofern dieser förderfähig begleitet wird, aufrechterhalten werden.	werden. Die Vertiefung bzw. Rücknahme der Beschattung soll der gewünschten Entwicklung zum LRT 3150 dienen. Mit einer weiteren Teilfläche lässt sich der Erhalt des Vorkommens im Gebiet besser absichern. Die [REDACTED] ist allerdings von dieser Maßnahme nicht betroffen, so dass diese auch nicht um Zustimmung gebeten wurde.	
25.17			Das gleiche gilt für die Kleingewässer im Bereich der Togerwiesen oder auch von Neu Lübtheen (Biotoptypcode 0604-111B5010 und 0604-113B4016), bei denen ebenfalls der Lebensraumtyp 3150 nicht erkannt werden kann.	Entwässerungsbedingt befinden sich diese ehemals gemeldeten Strukturen nicht mehr in einem Erhaltungszustand, der eine Zuordnung des Gewässers zum LRT 3150 rechtfertigt.	
25.18			Es wird auch seitens der Entwurfsverfasser eingeräumt, dass „Seen und Sölle“ für diesen Landschaftsraum <i>untypisch</i> seien und deshalb <i>lediglich temporär</i> vorkämen (S. 11) und deshalb deren <i>natürliche</i> Verlandung nur durch regelmäßige Ausbaggerungen längerfristig erhalten werden könnten (Seite 48).	Die zitierte Aussage bezieht sich auf den Vergleich zwischen z.B. den echten, durch das Abschmelzen von Toteisblöcken entstandenen Söllen in der Grundmoränenlandschaft und den Strukturen einer Auen- und Niederungslandschaft. Die für die Rögnitz ehemals charakteristischen Flussschlingen, die sich nach Abtrennung und Flussbettverlagerung zu Stillgewässerbiotopen entwickeln konnten, sind in der heutigen Landschaft infolge Begradigung, Ausbau und Eindeichung der Rögnitz nicht mehr anzutreffen.	
25.19			Es soll deshalb nicht – wie in Artikel 2 FFH-Richtlinie vorschreibt – ein bestehender Zusand erhalten, sondern es soll nach dem Entwurf ein vermeintlich wünschenswerter Zustand mit künstlichen	Die Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. Der LRT 3150 kommt laut aktueller Kartierung mit zwei	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
25.20			Eingriffen erst geschaffen und sodann auf künstliche Weise erhalten werden.	Teilflächen vor und eine Vertiefung dient dem Erhalt und der Entwicklung. Die Entwicklung weiterer Vorkommen ist gewünscht, stellt aber das bestehende Vorkommen nicht in Frage. In einer menschlich unbeeinflussteren Auenlandschaft würde dieser Prozess natürlicherweise vonstattengehen.	
25.21			Die Forderungen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Rögnitz, des Simmergrabens, sowie der angrenzenden Gräben, werden bei näherem Hinsehen nicht durch die Befunde gedeckt: a) Im Entwurf werden die Habitate der Arten Schlammpeitzger und Steinbeißer jeweils mit „B“ (günstiger Erhaltungszustand) bewertet, obwohl sowohl die Rögnitz wie auch der Simmergraben und die angrenzenden Gräben regelmäßig eine Grundpflege erhalten haben.	Der optimale Zustand ist aber „A“. „B“ weist auf Defizite hin, die möglichst behoben werden sollten. Daher ist die Minimierung der Gewässerunterhaltung lediglich eine wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme	
25.22			b) Die Bewertung der Habitate für den Biber führen deshalb zu einem ungünstigen Erhaltungszustand im Bereich der Rögnitz sowie des Simmergrabens und des Kuhbruchs, weil es dem Biber an regenerationsfähiger Winternahrung fehle.	An den Gräben fehlen die entsprechenden Ufergehölze in der entsprechenden Breite. Im Kuhbruch ist es der geringe Anteil bruchwaldtypischer Gehölzarten und Krautvegetation.	
25.23			c) Für den Fischotter wird die Habitatqualität sowohl im Bereich der Rögnitz wie auch des Simmergrabens und des Kuhbruches mit „gut“ bewertet.	Der optimale Zustand ist aber „A“. „B“ weist auf Defizite hin, die wenn möglich behoben werden sollten. Die hier vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen stellen daher lediglich wünschenswerte Maßnahmen dar.	
			IV. Ergebnis und Gesprächsangebot		

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
25.24			Der Entwurf des Managementplans ist aus den unter Ziffer I bis III genannten Gründen grundlegend zu überarbeiten.	Das BRA erkennt keinen Grund, der eine Überarbeitung des Managementplans erfordert. Das Biosphärenreservat hält an seinen wünschenswerten Entwicklungszielen fest. Dem BRA ist bewusst, dass eine Umsetzung der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen nur mit Einverständnis der Flächeneigentümer und Nutzer und einem entsprechenden Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen erfolgen kann. Auch wenn im Rahmen der nachfolgenden Maßnahmenumsetzung eventuell keine Einigung erzielt und somit die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, erfordert dies nicht, dass das BRA bereits im Vorfeld die gesetzten Ziele aus dem Managementplan streicht bzw. diese gar nicht erst formuliert. Bekanntermaßen können sich über die Jahre Ausgangssituationen durch geänderte Förderpolitik als auch sich verändernde Bewirtschaftungs- und Besitzverhältnisse in einem Gebiet ändern.	
25.25			Gerne steht unsere Mandantin für ein klärendes Gespräch zur Verfügung. Zu einer Vereinbarung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist unsere Mandantin grundsätzlich bereit.	Das BRA nimmt dieses Gesprächsangebot sehr gerne an. Eine Abstimmung ist im Nachgang der Stellungnahme erfolgt.	
			Gerne stellen wir die zu erwartenden Nachteile für unsere Mandantin im Falle einer Durchführung des Plans auch in den Einzelheiten dar.	Da sich die zu erwartenden Nachteile im Detail ohnehin erst in den weiteren Planungen z.B. zu einer möglichen Deichrückverlegung etc. er-	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
26.2			<p>Zu dem Entwurf des Managementplans für das Gebiet „Rögnitzniederung“ rügen wir Namens unserer Mandanten, dass die Belange unserer Mandanten bisher nicht angemessen berücksichtigt worden sind und das notwendige Überlegungen im Sinne von § 10 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht angestellt worden sind. Hiernach gilt, dass Verwaltungsentscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden, die im Einzelfall zu unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen für den Eigentümer oder einen anderen Nutzungsberechtigten führen, finanziell auszugleichen sind, soweit ein Ausgleich nicht durch freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, durch Flächentausch oder auf andere Art und Weise möglich ist.</p> <p>Hieraus sowie aus der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) ergibt sich die Pflicht, Verwaltungsentscheidungen und Maßnahmen des Naturschutzes so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten entweder vermieden oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durch Flächentausch oder auf andere Art und Weise ausgeglichen werden.</p>	<p>Rahmen einer wasserbaulichen Planung überprüft und dargestellt. Ggf. betroffene Eigentümer und Bewirtschafter werden über das Ergebnis informiert und es werden mit Ihnen Verhandlungen über die Flächenbereitstellung gegen einen angemessenen Ausgleich (z.B. Entschädigung oder Tausch) aufgenommen.</p> <p>Dem BRA ist bewusst, dass eine Umsetzung der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen ohne Einigung mit Flächeneigentümer und Bewirtschafter nicht möglich ist.</p> <p>Die Verhandlungen mit Flächeneigentümer und Bewirtschafter erfolgen hierzu rechtzeitig vor einer geplanten Umsetzung der jeweiligen Maßnahme.</p>	
26.3			<p>Hierzu ergibt sich aus dem Entwurf allerdings nichts. Es stellt eine wesentliche Unvollständigkeit dar, dass zwar die Belange und Bedarf von Fischen, Bibern und Fischottern, nicht aber die Belange und Bedarfe der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten ermittelt und berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Bezüglich des Verschlechterungsverbotes gemäß § 33 BNatSchG und der damit in Verbindung stehenden behördlich zu überwachen den Einhaltung der Schutz-(S-</p>	

Ifd Nr	1 Stellungnehmender/ Datum	2 Kapitel, Seite	3 Stellungnahme (Originaltext)	4 Ergebnis	5 Begründung
				<p>)Maßnahmen wurde mit den entsprechenden Adressaten (z.B. Waldeigentümer, Wasser- und Bodenverband, Bewirtschafter des Grünlandes im Bereich der Kleingewässer mit LRT 3150, etc.) im Rahmen der Managementplanbearbeitung gesprochen.</p> <p>Da die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen nicht zwingend umzusetzen sind und auch noch keine konkreten Projektträger feststehen, erfolgen die Gespräche hierzu erst im Vorfeld einer geplanten Umsetzung.</p> <p>Der Managementplan ersetzt nicht die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für die wasserbaulichen Maßnahmen. Im Rahmen der hierfür erforderlichen Genehmigungsplanungen werden auch die zu erwartenden Auswirkungen konkretisiert und auf dessen Basis Verhandlungen mit betroffenen Eigentümern und Bewirtschaften über einen möglichen Ausgleich für die Flächenbereitstellung aufgenommen.</p>	
26.4			<p>Im Übrigen ist zu rügen, dass der Planentwurf auf unzutreffenden Annahmen beruht und dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. Wegen der Einzelheiten wird auf das bereits im Namen und in Vollmacht der ██████████ übersandte Schreiben Bezug genommen.</p>	<p>Die angeblich unzutreffenden Annahmen konnten nicht nachvollzogen werden. Siehe hierzu Ergebnis der Auswertung der Stellungnahme im Namen und in Vollmacht der ██████████</p>	
26.5			<p>Gerne stehen unsere Mandanten für ein klärendes Gespräch zur Verfügung. Zu einer Vereinbarung im Rahmen des Vertragsnatur-</p>	<p>Das BRA nimmt dieses Gesprächsangebot sehr gerne an und</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
26.6			<p>schutzes sind unsere Mandanten grundsätzlich bereit.</p> <p>Gerne stellen wir die zu erwartenden Nachteile für unsere Mandanten im Falle einer Durchführung des Plans im Einzelnen dar.</p>	<p>wird sich bezüglich einer Terminabstimmung mit den hier vertretenen Grundeigentümern in Verbindung setzen.</p> <p>Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwerpunktmäßig Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderprogramme - zusätzliche Maßnahmen durch direkte Verträge mit Flächennutzern. <p>Da in dieser Stellungnahme nicht die Flächennutzer sondern die Grundeigentümer vertreten werden, gehen wir davon aus, dass hier in erster Linie Vereinbarungen zu Entschädigungszahlungen, Flächentausch o.ä. gemeint sind.</p> <p>Da wir das Gesprächsangebot annehmen werden, bedarf es unsererseits an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen.</p>	
27 27.1 27.2	<p>Privatwaldbesitzer Kuhbruch vom 15.11.2018</p>		<p>in obiger Angelegenheit komme ich zum einen zurück auf unser gemeinsames Gespräch mit [REDACTED] vom 10. September d.J., zum anderen aber auch auf die Beratung mit [REDACTED] vom 23. Oktober d.J. und muss an dieser Stelle zunächst anmerken, dass ich es für fair empfunden hätte, wenn mir oder [REDACTED] im Rahmen einer dieser Beratungen der Zeitpunkt der abschließenden Stellungnahme mitgeteilt worden wäre und ich diesen nicht gestern Abend per Zufall aus der Zeitung hätte erfahren müssen!</p> <p>Im Hinblick darauf, dass die von Ihrem Hause geplanten Maßnah-</p>	<p>Die Veröffentlichung über die Auslegung erfolgte ortsüblichen über die Internetseiten der Stadt Lübbtheen, unseres Amtes, den Anzeigenblättern und dem Elbe-Express. Die Träger öffentlicher Belange sind zudem direkt per cd beteiligt worden. Eine persönliche Information dazu wäre angebracht gewesen.</p>	

lfd Nr	1 Stellungnehmender/ Datum	2 Kapitel, Seite	3 Stellungnahme (Originaltext)	4 Ergebnis	5 Begründung
27.3			<p>men erhebliche Folgen für den Waldzustand im Bereich im Kuhbruches einerseits, aber auch der angrenzenden Wiesen andererseits haben werden, sehe ich mich veranlasst, hier noch einmal ausdrücklich gesondert Stellung zu nehmen:</p> <p style="text-align: center;">I. Allgemeines</p> <p>1. Soweit im Rahmen der Managementplanung Maßnahmen in den Plan aufgenommen worden sind, die den Kuhbruch betreffen, erscheint mir der Managementplan der Landesforstanstalt aus dem Jahre 2008 vorgeflich. Gerade die Tatsache, dass in soweit seitens der Fachbehörde keinerlei gesonderte Vorgaben in diesen Plan aufgenommen worden sind, stellt aus meiner Sicht ein starkes Indiz dafür dar, dass es diesbezüglich überhaupt keiner Regelungen bedarf. Der Waldlebensraumtyp 91E0 kann nämlich für den Kuhbruch gerade nicht bejaht werden. So kam es in der Vergangenheit gerade nicht zu einer periodischen Überflutung, bzw. war der Kuhbruch vom Wasserstand angrenzender Fließgewässer abhängig. Richtig ist vielmehr, dass der Kuhbruch in den vergangenen 20 Jahren, wie sicherlich auf Nachfrage bei der Revierförsterin [REDACTED] hätte festgestellt werden können, bis auf 3 Ausnahmen, nämlich im Jahre 2003, im Jahre 2015 und dieses Jahr immer in Teilbereichen, insbesondere im Herbst, unter Wasser gestanden hat. Aus diesem Grunde war ein Holzeinschlag in den vergangenen 15 Jahren nur im Jahre 2015, und dies auch nur in einem Zeitfenster von 2 Monaten, möglich. Lediglich 2003 und 2018 ist der Kuhbruch dann soweit ausgetrocknet, dass dieser ohne Gummistiefel begehbar war. Diese Tatsache ist bei sämtlichen in Betracht kommenden Maßnahmen seitens des Biosphärenreservatsamtes an keiner Stelle gewürdigt worden.</p>	<p>Für den Kuhbruch als Waldfläche gemäß § 2 LWaldG M-V wurde in Trägerschaft der Landesforstanstalt ein eigener Wald-Managementplan erarbeitet, die Betrachtung des Wald-LRT 91E0 ist nicht Gegenstand des MP des BRA. Dieser setzt sich lediglich mit Schutz- und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung im Kuhbruch zur Lebensraumaufwertung für Biber und Fischotter auseinander.</p>	
27.4			<p>2. Begründet wird die Managementplanung im Übrigen im Wesentlichen damit, dass es gilt, zwei Lebensraumtypen sowie die Habitate von vier geschützter Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie zu schützen. Bei genauem Studium des Managementplans ist jedoch festzustellen, dass es den Lebensraumtyp 3150 eigentlich im Projektgebiet aktuell gar nicht gibt. Das be-</p>	<p>Der LRT 3150 kommt sehr wohl mit zwei Teilflächen südlich Gudow im Projektgebiet vor. Es konnten damit aber lediglich zwei der vier 2004 gemeldeten Teilflächen bestätigt werden. Die Vertiefung bzw. Rück-</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
27.5			<p>schattete temporäre Kleingewässer am Rögnitzteich (Biotopcode 0604-131B5001) dürfte die Voraussetzungen für einen Lebensraumtyp 3150- zumindest ohne weitere Maßnahmen – sicherlich ebenfalls bisher nicht erfüllen.</p> <p>Gleichwohl soll die Zustimmung zu dessen Ausbau, sofern dieser förderfähig begleitet wird, aufrechterhalten werden.</p> <p>Das gleiche gilt letztlich zu den Kleingewässern im Bereich der Togerwiesen oder auch von Neu Lübtheen (Biotopcode 0604-111B5010 und 0604-113B4016), bei denen ebenfalls ein Lebensraumtyp nicht erkannt werden kann und überdies auch seitens des Entwurfsverfassers des Managementplans eingeräumt wird, dass „Seen und Sölle“ für diesen Landschaftsraum untypisch seien und deshalb lediglich temporär vorkämen (Seite 11) und deshalb deren natürliche Verlandung nur durch regelmäßige Ausbaggerungen zu erhalten sind (Seite 48).</p>	<p>nahme der Beschattung soll der gewünschten Entwicklung zum LRT 3150 dienen.</p> <p>Siehe Pkte 25.17 und 25.18 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)</p>	
27.6			<p>Es soll deshalb offensichtlich mit künstlichen Eingriffen in die Natur ein Zustand nicht erhalten, wie dies Artikel 2 FFH-Richtlinie vorschreibt, sondern erst geschaffen werden, ohne dass dies aber mit dem Lebensraum in Einklang zu bringen wäre.</p>	<p>Siehe Pkt. 25.19 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)</p>	
27.8			<p>3. Nichts anderes gilt schließlich in Bezug auf geforderte Bewirtschaftung der Rögnitz, des Simmergrabens, sowie der angrenzenden Gräben und der Entwässerungsgräben im Kuhbruch. So werden im Planentwurf die Habitate der Arten „Schlammpeizker“ und „Steinbeißer“ jeweils mit (B)- günstiger Erhaltungszustand bewertet, obwohl sowohl die Rögnitz wie auch der Simmergraben und die angrenzenden Gräben regelmäßig eine Grundpflege erhalten haben. Auch die Bewertung der Habitate für den Biber führen im Ergebnis nur deshalb zu einem ungünstigen Erhaltungszustand im Bereich der Rögnitz sowie des Simmergrabens und des Kuhbruches, weil es dem Biber an regenerationsfähiger Winternahrung fehle. Für den Fischotter wird die Habitatqualität sowohl im Bereich der Rögnitz wie auch des Simmergrabens und des Kuhbruches ebenfalls mit „gut“ bewertet.</p>	<p>Siehe Pkte 25.20 bis 25.22 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)</p>	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
27.9			Aus den vorstehenden Gründen ist deshalb eine Begründung für das Managementanfordernis der Rögnitzniederung an sich bereits nicht ersichtlich.	Die Erfordernis zur Erarbeitung von Managementplänen ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bzw. § 9 der Natura-2000-Gebiete-Landesverordnung M-V. Darin wird u.a. die Festlegung gebietskonkreter Erhaltungsziele für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gefordert.	
27.10			<p style="text-align: center;">II. Zu den Maßnahmen im Einzelnen</p> <p>Für die [REDACTED] als Eigentümer von Flächen im Bereich der Maßnahmen S-028_1 und wE-028_2 sowie wE-038_1 stellen die Maßnahmen einen Eingriff in das – wenn auch an die [REDACTED] – verpachtete Grundeigentum dar, da das Ackerland im Rahmen einer Umwandlung in extensives Grünland erheblich an Wert verlieren wird und eine unterlassene regelmäßige Gewässerunterhaltung zu einer weiteren dauerhaften Vernässung des Standortes führen wird. Die Forderung nach einem Übergang von einer jährlichen Grundinstandhaltung der Gewässer, sei es Simmergraben aber auch nur des parallel verlaufenden Stichgrabens, zu einer unregelmäßigen, bedarfsorientierten Pflege stellt deshalb einen nicht akzeptablen Eigentumseingriff dar.</p>	Derzeit ist noch nicht klar, ob, wann und durch wen die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Vor Umsetzung ist aber in jedem Fall das Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern herzustellen. Ein Eigentumseingriff kann hier nicht erkannt werden, da der MP lediglich behördenverbindlich ist und somit keine Rechtskraft auf Eigentümer und Nutzer ausübt.	
27.11			Sofern nach dem Managementplanentwurf weiterhin im Zusammenhang mit den Maßnahmen S-024_1, S-025_1, S-026_1, S-032_1 und S-029_1 sowie wE-024_2; wE-025_2, wE-026_2, wE-032_2 und wE-029_2 zu Gunsten der Arten Schlammpeitzger, Steinbeißer, Fischotter und Biber die regelmäßige Gewässerunterhaltung in Form einer Grundunterhaltung auf eine unregelmäßige – bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung geändert werden soll, ohne dass „der Bedarf“ (von wem, des Eigentümers/ Nutzers?) definiert wird, stellt sich unter Berücksichtigung des guten Erhaltungszustandes der vorgenannten Arten diese Maßnahme als völlig unverhältnismäßig dar. Dies insbesondere deshalb, weil wie bereits zur Maßnahme S-028_1 und wE-028_2 vorgetragen, eine Vernachlässigung der regelmäßigen Grundpflege letztlich zu einer Vernäs-	Siehe Pkt. 25.10 (Stellungnahme KLR im Namen der [REDACTED] vom 16.11.2018)	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
27.12			<p>sung der angrenzenden Eigentumsflächen und erheblichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung bzw. Verpachtung führen wird.</p> <p>Soweit das Biosphärenreservatsamt im Rahmen der Maßnahmen S-030_1, S-031_1, S-033_1 und S-034_1 und wE-030_2, wE-031_2, wE-033_2 und wE-034_2 plant, die im Kuhbruch vorhandenen Gräben und deren Zulauf zum Simmergraben oder zur Rögnitz zu kappen und überdies das Verbot einer Gewässer-/Grabenunterhaltung in den Managementplan aufnimmt, muss dieses Vorhaben erst recht als völlig unverhältnismäßig und damit rechtswidrig zurückgewiesen werden.</p> <p>Richtig ist zwar, dass eine Gewässerunterhaltung dieser Gräben in den vergangenen 20 Jahren nicht stattgefunden hat. Richtig ist aber auch, dass die katastrophale Wuchssituation in den vergangenen 2 Jahren, insbesondere aufgrund der langanhaltenden flächendeckenden Überschwemmung weiter Teile des Kuhbruches von Juni 2017 bis März 2018 dazu geführt hat, dass auch standorttypische Bäume, wie die Erle, in Größenordnungen abgestorben sind, und selbst Eichen aufgrund des wegen des Wasserstandes nicht ausgebildeten Wurzelsystems den Stürmen, wie den im vergangenen Oktober/ November 2017, nicht mehr standhalten, was zwangsläufig dazu führt, daß im Rahmen einer forstlichen Bewirtschaftung neue Wege begangen werden müssen und hierzu zumindest die Möglichkeit auch zukünftig bestehen muss, das vorhandene Grabensystem zu pflegen und damit gegebenenfalls auch wieder in Stand zu setzen. Unter Berücksichtigung des guten Erhaltungszustandes der Arten Biber und Fischotter bedarf es insoweit eindeutig nicht der geforderten Maßnahmen, erst recht nicht ohne einen erheblichen finanziellen Ausgleich des Betroffenen. Dies gilt umso mehr, als die einzigen Einschränkungen im Bezug auf den günstigen Erhaltungszustand darin bestehen, dass dem Biber im Winter keine regenerationsfähige Nahrung zur Verfügung steht. Auch ein Verschluss der Gräben führt jedoch nicht dazu, dass dieser Mangel behoben werden würde.</p>	<p>Da die Gräben bereits vor der Gebietsmeldung nicht mehr unterhalten wurden, hätte eine Wiederaufnahme der Grabenunterhaltung auch vor Aufstellung des Managementplanes zu einer Verschlechterung gemäß § 33 BNatSchG geführt.</p> <p>Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es bereits nach § 7 (2) Pkt. 4 BRElbeG in den Pflegezonen des BR, zu dem das GGB Rögnitzniederung gehört, verboten ist, Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss erheblich verändern.</p> <p>Die bereits unter Punkt 25.12 ausgeführten Aussagen zu den doppelten Niederschlagsmengen 2017 im Vergleich zu Normaljahren und ein Orkanereignis im Oktober, was auf Bäume im belaubten Zustand auf einem durchnässten Boden traf, können als Extremereignis nicht Bewertungsmaßstab sein.</p>	
27.13			Mit der Bitte, diese Gesichtspunkte unbedingt zu berücksichtigen,	Das BRA Schaalsee-Elbe hält an die	

	1	2	3	4	5
lfd Nr	Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	im Entwurf des MP dargestellten Schutz- und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen fest und steht für weitere Abstimmungen gerne zur Verfügung.	